

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3815	Verkehr	IM	12.	14/4026	Verkehr	IM
2.	14/4100	Staatsanwaltschaften	JUM	13.	14/4054	Verkehr	IM
3.	14/4004	Sozialversicherung	SM	14.	14/4042	Strafvollzug	JUM
4.	14/3905	Steuersachen	FM	15.	14/4136	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
5.	14/3976	Steuersachen	FM	16.	14/1587	Bausachen	WM
6.	14/4168	Kommunale Angelegenheiten	IM	17.	14/4130	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	14/3464	Ausländerrecht	IM	18.	14/3936	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM
8.	14/3901	Richter	JUM	19.	14/4044	Sozialversicherung	SM
9.	14/3967	Steuersachen	FM	20.	14/3935	Steuersachen	FM
10.	14/4061	Schulwesen	KM				
11.	14/4137	Hochschul- angelegenheiten	MWK				

1. Petition 14/3815 betr. Beschwerde über die Gemeinde N.

I.

Der Petent beschwert sich darüber, dass Sträucher und Bäume, die auf dem gegenüberliegenden Grundstück des Nachbarn W. wachsen, den Feldweg derart einengen, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge gezwungen sind, auf sein Grundstück auszuweichen. Es habe sich eine vom ursprünglichen Verlauf des Feldwegs abweichende Fahrspur gebildet, die zum Teil auf seinem Grundstück verläuft. Er begehrt, auf die Gemeinde N. einzuwirken, dass Herr W. die Sträucher und Bäume im erforderlichen Maße regelmäßig zurückschneidet, dass der ursprüngliche Verlauf des Feldwegs wieder hergestellt und die Fahrrinne auf seinem Grundstück beseitigt wird und dass die Gemeinde ihm die Kosten für die Vermessung der Abfräsungen an seinem Grundstück sowie die bislang in dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsanwaltsgebühren erstattet.

II.

Das Anwesen des Petenten ist durch einen öffentlichen Feldweg von der Hofstelle des gegenüberliegenden Nachbarn W. getrennt. Die auf dem Grundstück des Nachbarn W. befindliche Hecke ragt in der Wachstumsperiode in den öffentlichen Feldweg hinein. Auf einer Strecke von acht Metern ist sie nach Darstellung der Gemeinde in geringem Umfang in das gemeindeeigene Gelände hineingewachsen und steht jetzt teilweise darauf. Außerdem ragt ein ca. 10 cm starker Ast eines Kirschbaums vom Grundstück des Nachbarn W. in einer Höhe von ca. 2,50 Meter ca. 1 Meter in den öffentlichen Feldweg hinein. Die Gemeinde teilt weiter mit, dass der Feldweg nach Aussage des Petenten hauptsächlich durch den Nachbarn W. mit sehr großen landwirtschaftlichen Maschinen benutzt werde. Das Hereinragen der nicht zurückgeschnittenen Hecke hat neben einem unübersichtlichen Wegverlauf in einem Abzweigungsbereich im Bereich der Grundstückseinfahrt des Petenten weiter zur Folge, dass Fahrzeuge teilweise auf das Grundstück des Petenten ausweichen und sich dort eine Fahrspur gebildet hat.

Die Gemeinde N. hat daher seit Jahren Herrn W. regelmäßig zum Rückschnitt der Hecken und Äste aufgefordert. In den Jahren 2005 und 2006 sowie den darauffolgenden Jahren ergingen wiederholt mündliche und schriftliche Aufforderungen an Herrn W. zum Rückschnitt der Hecken. Auch wurden Zwangsgeld und Ersatzvornahme angedroht.

Nachdem Herr W. die Anordnungen im Jahr 2009 wiederum nicht befolgt hat, hat die Gemeinde den Heckenschnitt im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.

Am 17. November 2009 fand ein Gespräch zwischen dem Hauptamtsleiter und dem Bauhofleiter der Gemeinde sowie dem Petenten statt. Der Petent war mit dem Rückschnitt einverstanden und wird nun auf seiner Grundstücksgrenze Holzpfosten anbringen. Mit

ihm wurde vereinbart, dass er den Vollzug dieser Maßnahme mitteilen und die Gemeinde dann ergänzend eine Aufschotterung oder anderweitige Wegbefestigung vornehmen wird. Die Gemeinde teilte mit, dass sie auch weiterhin bemüht sein wird, die Straßen und Wege auf ihrem Gemeindegebiet in einem ordentlichen und nutzbaren Zustand zu halten.

Bereits am 2. März 2009 wurde eine Kostenschätzung des Bauamts für die Wegewiederherstellung erstellt. Das Bauamt veranschlagte Kosten in Höhe von 10.000 bis 16.000 Euro zuzüglich Vermessungskosten.

Der Petent hat zwischenzeitlich selbst ohne Absprache mit der Gemeinde die Vermessung des öffentlichen Weges, insbesondere des in den Weg wachsenden Gebüsches in Auftrag gegeben.

III.

Die Gemeinde N. ist nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 des Straßengesetzes (StrG) zuständige Straßenbaubehörde für den streitgegenständlichen Feldweg. Daraus folgt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 StrG grundsätzlich die Pflicht der Gemeinde, gegen denjenigen, der widerrechtlich Anpflanzungen am Straßenrand vorgenommen hat, vorzugehen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde N. jedoch hinreichend nachgekommen. Insbesondere wurde der Nachbar des Petenten wiederholt und unverzüglich zum Rückschnitt der Hecken und Äste aufgefordert, sobald die Gemeinde eine Beeinträchtigung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs durch den Bewuchs festgestellt hatte. Ein massiveres Vorgehen gegen Herrn W. war der Gemeindeverwaltung indes jeweils verwehrt, da Herr W. den Verfügungen der Gemeinde – wenngleich nur zögerlich und unter Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsmaßnahmen – letztlich Folge geleistet hat. Vielmehr musste die Gemeinde N. bei der Wahl ihrer Maßnahmen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und grundsätzlich das relativ mildeste Mittel wählen.

Das Begehren des Petenten, auf die Gemeinde dahin gehend einzuwirken, dass diese den ursprünglichen Verlauf des Feldwegs wieder herstellt bzw. die Fahrrinne auf dem Grundstück des Petenten beseitigt, hat sich inzwischen erledigt. Die Gemeinde N. hat mitgeteilt, dass sie nach Entfernung der Anpflanzungen dem Feldweg seine ursprüngliche Führung zurückgeben werde.

Es besteht kein Anspruch des Petenten, auf die Gemeinde N. dahin gehend einzuwirken, dass diese weitere Maßnahmen gegen Herrn W. durchführt.

Ferner hat der Petent keinen Anspruch auf Erstattung der Vermessungskosten. Hier käme allenfalls ein Amtshaftungsanspruch nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB in Betracht. Diesbezüglich fehlt es jedoch schon an der haftungsbegründenden Kausalität. Der Petent hat die Vermögensschädigung durch seinen eigenmächtigen Vermessungsauftrag unmittelbar selbst herbei geführt. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in derartigen Selbstschädigungsfällen die haftungsbegründende Kausalität nur dann zu bejahen, wenn sich der Geschädigte durch

das haftungsbegründende Verhalten des Anspruchsgeners herausgefordert fühlen durfte und darüber hinaus die selbstschädigende Handlung des Geschädigten als verständlich und verhältnismäßig anzusehen ist (BGH NJW 2001, S. 512 ff.). Im vorliegenden Fall hätte der Petent bei der Gemeinde zumindest den Sach- bzw. Verfahrensstand erfragen müssen, bevor er eigenmächtig eine private Vermessung in Auftrag gab. Darüber hinaus ist – wie oben bereits erörtert wurde – nicht ersichtlich, dass die Gemeinde die aus der Straßenbaulast erwachsenden Pflichten verletzt hat.

Aus denselben Gründen steht dem Petent auch kein Anspruch auf Erstattung der angefallenen Rechtsanwaltskosten zu. Die eigenmächtige Mandatierung eines Rechtsanwaltes durch den Petenten war zum damaligen Verfahrensstand nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die Gemeinde den erforderlichen Rückschnitt durchgeführt hat und die entsprechende Aufschotterung bzw. sonstige Wegebefestigung durchführt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/4100 betr. Beschwerde über einen Strafbefehl (Gnadengesuch)

Der Petent wendet sich in der Sache gegen die Richtigkeit einer Verurteilung. Nachdem er vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses darauf hingewiesen wurde, dass er mit Angriffen gegen die Verurteilung keinen Erfolg haben könne, stellte er „der Form halber“ erneut ein Gnadengesuch.

Der Petent wurde am 13. Mai 2008 wegen des Verdachts des Ladendiebstahls von dem Detektiv B. gestellt und zur Anzeige gebracht. In einem am 23. Mai 2008 beim Polizeiposten in B. eingegangenen Schreiben erstattete der Petent Strafanzeige gegen den Detektiv. Das Schreiben zeichnete er als „Botschaftsrat-Ambassador“ und mit seinem Namen. Deshalb wurde am 11. August 2008 durch das Amtsgericht B. gegen den Petenten ein Strafbefehl wegen Missbrauchs von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen – § 132 a StGB – erlassen, in welchem eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20 Euro festgesetzt wurde. Nachdem der Petent Einspruch eingelegt hatte, fand am 31. Juli 2009 die Hauptverhandlung statt. In der Hauptverhandlung nahm der Petent den Einspruch zurück, sodass der Strafbefehl rechtskräftig wurde.

Mit Schreiben vom 13. August 2009 an die Staatsanwaltschaft stellte der Petent einen Gnadenantrag mit dem er den Erlass der Geldstrafe erstrebte. Zur Begründung nahm er auf sein Alter von 73 Jahren und seine finanziellen Verhältnisse Bezug. Vor Gericht hatte er angegeben, über insgesamt 830 Euro Rente zu

verfügen. Nachdem das Gnadengesuch durch den Leitenden Oberstaatsanwalt zurückgewiesen worden war, erhob er Gnadenbeschwerde. Zur Begründung brachte er vor, der Titel eines Ambassadors sei ihm 2004 von einer Akademie in Australien verliehen worden. Die Beschwerde wurde durch das Justizministerium mit Entschließung vom 21. September 2009 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 29. September 2009 an die Staatsanwaltschaft beantragte der Petent die Bewilligung von Ratenzahlung. Diese wurde ihm mit Monatsraten von 40 Euro bewilligt. Inzwischen hat der Petent drei Raten bezahlt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2009 an die Staatsanwaltschaft beehrte der Petent erneut den Erlass der Geldstrafe im Gnadenweg sowie die Rückzahlung bereits geleisteter Raten. Dies wurde am 4. November 2009 abgelehnt. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 an die Staatsanwaltschaft bat er erneut um einen Gnadenereis, weil er zu Unrecht verurteilt worden sei.

In seinen Schreiben an den Petitionsausschuss legt der Petent dar, dass er die unterste Zeile eines Schreibens an die Polizei mit „Botschaftsratambassador“ versehen habe. Er habe diese Bezeichnung in einem Schreiben an die Polizei in S. verwenden müssen, weil er durch Herrn S. in B. mit dieser Bezeichnung beleidigend tituliert worden sei. Er könne die Bezeichnung „Ambassador“, die er mittels australischer Urkunde als Geschenk erhalten habe, nicht als Titel missbraucht haben. Dazu verweist er darauf, dass es auch Hotels mit der Bezeichnung „Ambassador“ gebe. Der Petent sieht sich zu Unrecht verurteilt und bittet um Rückzahlung der bereits überwiesenen Beträge.

Ein Zusammenhang zwischen dem vom Petenten geschilderten Vorgang mit Herrn S. in B. und der Verwendung der Bezeichnung „Botschaftsrat-Ambassador“ in der Strafanzeige gegen den Detektiv B. besteht nicht. Darauf kommt es aber ebenso wenig an wie auf seine anderen Einwendungen gegen die Berechtigung der Verurteilung wegen Missbrauchs von Titeln. Das Gnadenverfahren hat nicht den Zweck, Verurteilungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hier kommt hinzu, dass der Petent durch die Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl sich selbst der Möglichkeit begab, die Richtigkeit der Verurteilung durch eine höhere gerichtliche Instanz überprüfen zu lassen.

Auch die finanziellen Verhältnisse des Petenten geben keinen Grund für einen Gnadenereis. Die Tagessatzhöhe entspricht seinem Einkommen. Durch die bewilligte Ratenzahlung ist im erforderlichen Umfang darauf Rücksicht genommen, dass der Petent nicht über Rücklagen verfügt, die die sofortige Zahlung des Gesamtbetrages ermöglichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 14/4004 betr. Halbwaisenrente

Der am 7. November 1983 geborene Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die Festlegung des Rentenbeginns seiner Halbwaisenrente auf den 1. März 2007 und die damit verbundene Zahlung eines Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von 133,53 Euro für den Monat Februar 2007.

Nach Ansicht des Petenten müsse die Halbwaisenrente bereits zum 1. Februar 2007 beginnen, da er vom 5. Februar 2007 bis 4. Mai 2007 die Sanitätsschule Nord in H. besucht und sich somit bereits im Februar 2007 in Schul- bzw. Berufsausbildung befunden habe. Der zuständige Rentenversicherungsträger lehne jedoch die Gewährung der Halbwaisenrente zum 1. Februar 2007 mit der Begründung ab, dass der Petent „seinen Rentenantrag“ erst im Februar 2007 und damit zu spät gestellt habe. Obwohl sich der Petent immer wieder schriftlich oder über seine Mutter an den Rentenversicherungsträger wende, erhalte er von dort keinen abschließenden Widerspruchsbescheid.

Darüber hinaus müsse der Petent als Folge der Festlegung des Rentenbeginns auf den 1. März 2007 für den Monat Februar 2007 einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 133,53 Euro an seine zuständige Krankenkasse zahlen. Dieser Betrag würde jedoch von der Krankenkasse zurückerstattet werden, sobald die Bewilligung der Halbwaisenrente ab 1. Februar 2007 vorliege.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass der Petent bereits zu früheren Zeiten Halbwaisenrente bezogen hat, zuletzt vor dem hier strittigen Zeitraum bis zum 30. September 2006. Am 6. Februar 2007 beantragte der Petent die Wiedergewährung der Halbwaisenrente. Als Nachweis legte er eine Zusage der Sanitätsschule Nord in H. vor, wonach er ab dem 5. Februar 2007 die Ausbildung zum Rettungssanitäter absolvieren konnte. Daraufhin wurde dem Petenten mit Bescheid vom 10. April 2007 Halbwaisenrente ab 1. März 2007 gewährt.

Gegen den Bescheid vom 10. April 2007 hat der Petent am 9. Mai 2007 Widerspruch erhoben. In der Sitzung des Widerspruchsausschusses am 22. Oktober 2009 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde am 29. Oktober 2009 erteilt. Zwischenzeitlich ist vor dem Sozialgericht R. ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig.

Der Sachverhalt ist wie folgt zu bewerten:

Nach § 99 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird eine Hinterbliebenenrente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Eine Hinterbliebenenrente wird nach § 99 Abs. 2 Satz 3 SGB VI nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet. Der Anspruch auf Halbwaisenrente besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 a SGB VI längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn

sich die Waise in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

In der Zeit vom 5. Februar 2007 bis 5. Mai 2007 absolvierte der Petent die Ausbildung zum Rettungssanitäter an der Sanitätsschule Nord in H. Der Beginn dieser Ausbildung richtet sich dabei nach dem in der Zusage schriftlich festgelegten ersten Ausbildungstag. Die Sanitätsschule Nord hat in ihrer Zusage den 5. Februar 2007 als ersten Ausbildungstag angegeben, so dass mit diesem Tag die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Halbwaisenrente erfüllt waren. Die Halbwaisenrente des Petenten ist somit ab dem 1. März 2007 zu leisten. Eine verspätete Antragstellung hat hierbei nicht vorgelegen, da Hinterbliebenenrenten für einen Zeitraum von bis zu zwölf Kalendermonaten rückwirkend gewährt werden. Die Aussage des Petenten, dass ihm mit Bescheid vom 10. April 2007 mitgeteilt wurde, er hätte keinen Anspruch auf Halbwaisenrente ab dem 1. Februar 2007, weil der Antrag zu spät gestellt wurde, ist somit nicht korrekt.

Die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg getroffene Entscheidung steht im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden. Da der Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 über weitere vom Petenten vorgebrachte Sachverhalte, die nicht Gegenstand der Petitionen sind, entschieden hat, kann auch die Länge des Widerspruchsverfahrens nachvollzogen werden. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht keine Veranlassung. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg noch durch die unabhängige Gerichtsbarkeit überprüft wird.

Im Hinblick auf die vom Petenten vorgetragene Krankenversicherungsangelegenheit ist anzuführen, dass der Petent seit 6. Februar 2007, dem Zeitpunkt der Rentenantragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, als Rentenantragsteller nach § 189 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und mit Beginn der Rente zum 1. März 2007 als Rentenbezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V bei der AOK Baden-Württemberg pflichtversichert ist.

Die Beitragsbemessung des Petenten als Rentenantragsteller richtet sich nach § 239 SGB V. Eine Beitragsbefreiung nach § 225 SGB V, der die Beitragsbefreiung bestimmter Rentenantragsteller regelt, war nicht möglich, da die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Für den Personenkreis „Rentenantragsteller“ steht der Zahlbetrag der Rente als Maßstab für die Beitragsberechnung noch nicht zur Verfügung. Deshalb finden die Grundsätze der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder nach § 240 SGB V Anwendung. Danach ist für die Beitragsberechnung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes zu berücksichtigen. Zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen könnte, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung angerechnet. Unabhängig von der tatsäch-

lichen Höhe der Einnahmen ist für die Beitragsberechnung bei freiwilligen Mitgliedern außerdem eine im Gesetz festgelegte Mindestbemessungsgrundlage anzuwenden.

Die Beitragspflicht als Rentenantragsteller bezieht sich auf den Zeitraum vom Tag der Rentenantragstellung bis zum Beginn der Rente. Steht noch nicht fest, ob die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt sind, so müssen zunächst Beiträge bis zum Eingang des Rentenbescheides entrichtet werden. Wird die Rente dann rückwirkend gewährt, sind die Beiträge, die für den Zeitraum vom Rentenbeginn an gezahlt wurden, zu erstatten.

Insoweit ist es zutreffend, wenn die Krankenkasse angesichts der Rentengewährung ab 1. März 2007 für die Zeit vom 6. Februar 2007 bis 28. Februar 2007 vom Petenten Beiträge als Rentenantragsteller erhebt. Für den Fall, dass dem Petenten bereits ab 6. Februar 2007 ein Rentenanspruch vom Rentenversicherungsträger zuerkannt würde, wären die von ihm für diesen Zeitraum als Rentenantragsteller entrichteten Beiträge zu erstatten bzw. mit den Beiträgen, die er als Rentenbezieher zu entrichten hat, zu verrechnen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage ist die Verfahrensweise der AOK Baden-Württemberg nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Bormann

4. Petition 14/3905 betr. Beschwerde über das Finanzamt/Erlass der Einkommensteuer

Mit ihrer Eingabe begehrt die Petentin sinngemäß den Erlass ihrer Steuerrückstände.

Die Petentin ist 47 Jahre alt und wird einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Mit dem Tod ihres Vaters hat die Petentin einen Kommanditanteil an der L. GmbH & Co. KG (im Folgenden: KG) mit einem negativen Kapitalkonto geerbt. Diesen Anteil hat sie mit Erbauseinandersetzungsvertrag vom 25. Juli 2003 für eine Bargegenleistung in Höhe von 50.000,00 Euro auf einen Angehörigen übertragen. Das negative Kapitalkonto betrug ./ 358.382,88 Euro, darüber hinaus waren im Grundvermögen der KG erhebliche stille Reserven enthalten. Dass sich aufgrund der entgeltlichen Übertragung des Kommanditanteils letztlich eine Steuernachforderung in Höhe von insgesamt 117.293,00 Euro ergeben würde, hatte der seinerzeit eingeschaltete Rechtsanwalt bei Abschluss des Erbauseinandersetzungsvertrages offensichtlich nicht bedacht.

Im Rahmen der Gewinnermittlung der KG ermittelte der Steuerberater der KG einen auf die Petentin entfallenden Veräußerungsgewinn in Höhe von 226.561,92

Euro. Das Finanzamt folgte den Angaben des Steuerberaters mit Steuerbescheid vom 26. April 2005. Gegen den Feststellungsbescheid legte die Petentin mit Schreiben vom 19. Mai 2005 Einspruch ein und beantragte mit Schreiben vom 26. Juli 2005 Aussetzung der Vollziehung. Mit Schreiben vom 16. August 2005 lehnte das Finanzamt S. die beantragte Aussetzung der Vollziehung im Wesentlichen ab. Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte die Petentin mit Schreiben vom 24. August 2005 ebenfalls Einspruch ein.

Ebenfalls am 24. August 2005 legte der Steuerberater der KG eine geänderte Feststellungserklärung für das Jahr 2003 vor. Mit Bescheid vom 10. November 2005 wurde auf der Grundlage der geänderten Feststellungserklärung der Veräußerungsgewinn der Petentin auf 213.779,63 Euro herabgesetzt.

Aufgrund einer zwischenzeitlich bei der KG durchgeführten Betriebsprüfung wurde der auf die Petentin entfallende Veräußerungsgewinn mit Bescheid vom 25. September 2006 auf 260.894,19 Euro erhöht. Nach Anwendung des § 15 a EStG waren bei der Petentin als steuerpflichtige Veräußerungsgewinne 251.618,40 Euro anzusetzen. Mit Einspruchsentscheidung vom 29. Juli 2007 wurde der Rechtsbehelf der Petentin gegen die Feststellung der einheitlich und gesonderten Besteuerungsgrundlagen 2003 der KG bestandskräftig zurückgewiesen.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 26. Oktober 2006 wurden der Besteuerung der Petentin die Feststellungen bei der KG und damit ein Veräußerungsgewinn von 251.618 Euro zugrunde gelegt.

Neben den Rechtsbehelfs- und Aussetzungsverfahren beantragte der damalige rechtliche Berater mit Schreiben vom 13. September 2005 bei der Veranlagungsstelle „Vollstreckungsschutz“. Die offenen Beträge befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch im Mahnlauf.

Mit rechtskräftiger Einspruchsentscheidung vom 13. Februar 2006 wurde der Einspruch gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung als unbegründet zurückgewiesen.

Da die Petentin gesundheitlich sehr angeschlagen war, leitete die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes nach der erfolgten Einspruchsentscheidung vom 13. Februar 2006 nicht unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen ein, sondern nahm am 21. Februar 2006 telefonisch und schriftlich Kontakt mit der Anwaltskanzlei der Petentin auf. Mit Schreiben vom 28. Februar 2006 bat die Petentin um einen persönlichen Gesprächstermin im Finanzamt.

Dieses erste Gespräch zwischen der Petentin und der Vollstreckungsstelle des Finanzamts S. fand am 8. März 2006 im Beisein eines Freundes der Petentin statt. Das Finanzamt S. wurde gegenüber dem Begleiter der Petentin schriftlich vom Steuergeheimnis entbunden. Gleichzeitig bevollmächtigte die Petentin ihren Begleiter, sie künftig in steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Zwischenzeitlich legte die Petentin dem Finanzamt ein ärztliches Attest mit Datum vom 3. März 2006

vor, in dem die Petentin als physisch und psychisch instabil beschrieben wird. Die behandelnde Ärztin bat in diesem Attest um Rücksichtnahme und ausreichend Zeit für die Petentin, um ihre privaten Angelegenheiten zu klären.

In Absprache mit der Vollstreckungsstelle bestellte die Petentin am 4. April 2006 eine Grundschuld zugunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzamt S., in Höhe der seinerzeit offenen Steuer rückstände zuzüglich weiterer Säumniszuschläge.

Zudem legte die Petentin der Vollstreckungsstelle ein sorgfältig ausgefülltes und glaubhaftes Vermögensverzeichnis vor. Aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles sowie der längerfristig in Aussicht stehenden Zahlung der bestehenden Steuer rückstände im Wege einer Anwaltschaft ihres damaligen Rechtsanwalts sagte das Finanzamt der Petentin Vollstreckungsaufschub zu. Nachdem dem Finanzamt die vereinbarte Grundschuld vorlag, wurde mit Schreiben vom 10. April 2006 die Vollstreckung einstweilig eingestellt und der Petentin befristet bis zum 31. März 2007 Vollstreckungsaufschub gewährt.

In den folgenden Wochen und Monaten wurden die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse seitens des Finanzamtes wiederholt überprüft, um gegebenenfalls auf der Grundlage der pfändbaren Beträge aus dem laufenden Einkommen eine Tilgungsvereinbarung zu treffen. Da sich sowohl der Gesundheitszustand als auch die wirtschaftliche Situation weiter massiv verschlechterten (der bisherige Arbeitgeber kündigte der Petentin und die Krankengeldzahlungen wurden eingestellt), wurde von einer Teilzahlungsvereinbarung abgesehen.

Die Petentin beauftragte zwischenzeitlich eine andere Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchführung eines gerichtlichen Klageverfahrens gegen ihren früheren rechtlichen Berater. Um die Höhe des Schadens genau beziffern zu können, bat die Petentin mehrfach um die Übersendung einer aktuellen Forderungsaufstellung, was das Finanzamt jeweils getan hat.

Mit Klageschrift vom 25. Juli 2007 reichte die Petentin über diese Kanzlei vor dem Landgericht K. Klage gegen ihren früheren Rechtsanwalt ein. Mit der Klage beantragte die Klägerin, den Beklagten zur Zahlung von 98.109,75 Euro nebst Zinsen zu verurteilen (Klageantrag zu Ziffer 1). Aus der Klagebegründung ergibt sich, dass es sich bei dieser Summe um den bei der Klägerin entstandenen Schadensbetrag handelt.

Daneben beantragte die Petentin die Feststellung eines immateriellen Schadensersatzanspruches. In der Klagebegründung führte die Klägerin hierzu aus, sie leide unter einem posttraumatischen Belastungssyndrom, welches durch die anwaltliche Fehlberatung verursacht worden sei.

In den folgenden Monaten informierte die Petentin die Vollstreckungsstelle regelmäßig mündlich und schriftlich über den aktuellen Sachstand im laufenden Klageverfahren. Am 21. Januar 2008 sprachen die Petentin sowie ihr Freund, der sie schon beim Gesprächstermin im März 2006 begleitet hatte, erneut im

Finanzamt vor und teilten der Vollstreckungsstelle mit, ihr früherer Rechtsanwalt habe sich im Rahmen eines am 18. Januar 2008 vor dem Landgericht K. geschlossenen Prozessvergleichs verpflichtet, an die Petentin einen Schadensersatzbetrag wegen Fehlberatung in Höhe von 98.000,00 Euro zu zahlen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist bis zum 15. Februar 2008 sei mit der Überweisung der genannten Summe zu rechnen.

Aus dem vorgelegten Schreiben der für den Haftungsprozess eingeschalteten Rechtsanwaltskanzlei vom 22. Januar 2008 ergibt sich, dass der Schadensbetrag in Höhe von 98.000,00 Euro auf den Klageantrag zu Ziffer 1 (den Schadensbetrag) zu zahlen war.

Am 18. Februar 2008 sprach die Petentin nochmals bei der Vollstreckungsstelle vor, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Da der beklagte Rechtsanwalt gegen den Vergleich keinen Widerspruch eingelegt hatte, war zeitnah mit der Auszahlung der Haftungssumme zu rechnen. Es wurde mündlich vereinbart, dass die Petentin die erstrittene Summe unverzüglich nach Auszahlung in voller Höhe an das Finanzamt S. weiterleiten und hinsichtlich der dann noch offenen Restbeträge beim Finanzamt S. einen Erlissantrag stellen wird.

Entgegen der abgesprochenen Vorgehensweise teilte die Petentin dem Finanzamt mit Schreiben vom 3. März 2008 (eingegangen bei der Vollstreckungsstelle am 11. März 2008) mit, sie wolle sich in der Angelegenheit direkt an die Oberfinanzdirektion (OFD) K. wenden.

Die Eingabe bei der OFD K. erfolgte mit Schreiben vom 18. März 2008, eingegangen am 28. März 2008. Darin bat die Petentin um einen persönlichen Gesprächstermin bzw. um Erlass ihrer Steuerschulden.

Ihr Steuerberater beantragte kurz darauf mit Schreiben vom 1. April 2008 beim Finanzamt S. den Erlass der gesamten Steuerschuld. Das Finanzamt lehnte den vorgelegten Antrag auf Erlass mit Schreiben vom 24. April 2008 ab, da nach Auffassung des Finanzamts weder sachliche noch persönliche Billigkeitsgründe vorlagen.

Am 7. Mai 2008 wurde beim Finanzamt S. gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass Einspruch eingelegt. In diesem Zusammenhang wurde dem Finanzamt erklärt, dass die erstrittene Vergleichssumme zur Tilgung von Darlehensschulden gegenüber ihrem Freund, der sie in den Verhandlungen mit dem Finanzamt S. unterstützt hatte, verwendet worden sei. Darlehensverträge, Kontoauszüge oder ähnliche Nachweise über den tatsächlichen Geldfluss von ihrem Freund, dem Darlehensgeber, an die Petentin wurden bis zum heutigen Tage nicht vorgelegt, obwohl die Vollstreckungsstelle dies mehrfach angefordert hatte.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2008 forderte die OFD K. das Finanzamt S. zum Bericht auf. Die Vollstreckungsstelle des Finanzamts sah daher von der Einleitung weiterer bereits vorbereiteter Vollstreckungsmaßnahmen (u. a. Mietpfändung, Pfändung der Eigentümergrundschuld) ab.

Die OFD K. beantwortete die Eingabe der Petentin mit Schreiben vom 4. Juni 2008. Dem Erlassbegehren wurde mangels sachlicher und persönlicher Billigkeitsgründe nicht entsprochen.

In einem weiteren Schreiben der Petentin vom 16. Juni 2008 an die OFD K. bat die Petentin erneut um einen persönlichen Gesprächstermin. Dieser fand am 29. August 2008 im Finanzamt S. unter Anwesenheit eines Vertreters der OFD K. statt. In dem Gespräch beehrte die Petentin abermals den Erlass ihrer gesamten Steuerschulden. Im Rahmen der Erörterungen wurde der Petentin ein Vergleich angeboten. Die erstrittene Haftungssumme in Höhe von 98.000,00 Euro wäre dabei auf die einzelnen Gläubiger gleichmäßig verteilt worden. Auf das Finanzamt S. wäre somit ein Anteil in Höhe von 54 %, was einem Betrag in Höhe von 52.920,00 Euro entspricht, entfallen. Der Petentin wurde Bedenkzeit bis zum 3. September 2008 eingeräumt.

Mit Schreiben vom 2. September 2008 teilte ihr Rechtsanwalt im Auftrag der Petentin dem Finanzamt mit, die Familie ihres Freundes, die bislang die gesamte Vergleichssumme erhalten hat, sei lediglich bereit, statt der geforderten 52.920,00 Euro einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro an das Finanzamt zu zahlen. Das Finanzamt antwortete mit Schreiben vom 10. September 2008, dass eine Zahlung von 10.000 Euro nicht den von dem Finanzamt und der OFD gestellten Bedingungen entspreche.

Mit Einspruchsentscheidung vom 11. September 2008 wurde der vorliegende Antrag auf Erlass durch das Finanzamt S. schließlich als unbegründet zurückgewiesen. Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg wurde nicht eingereicht, die Einspruchsentscheidung des Finanzamts S. ist somit bestandskräftig.

Da die Petentin den unterbreiteten Lösungsvorschlag ausgeschlagen hatte, leitete das Finanzamt S. in den folgenden Wochen weitere Vollstreckungsmaßnahmen ein.

Da alle bisherigen Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben waren, führte das Finanzamt am 26. November 2008 bei der Petentin eine fruchtlose Pfändung durch. Mit Schreiben vom 28. November 2008 erfolgte die Aufforderung zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und Ladung zur eidesstattlichen Versicherung. Der Ladungstermin wurde nach Vorlage eines ärztlichen Attests verschoben. Die Vorlage des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgte schließlich am 11. Februar 2009.

Die aktuellen Steuerschulden belaufen sich derzeit auf insgesamt 173.227,40 Euro.

Mit ihrer Eingabe bittet die Petentin, ihren Antrag auf Erlass ihrer Steuerschulden zu prüfen und das zuständige Finanzamt zu veranlassen, diesem zuzustimmen.

Der Erlass von Steuern stellt einen Verzicht auf steuerliche Einnahmen dar, der letztlich die Allgemeinheit belastet und daher im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss. Nach § 227 AO können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder

teilweise aus Billigkeitsgründen erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden. Die Unbilligkeit kann in der Sache oder in der Person begründet sein.

Aus sachlichen Billigkeitsgründen kann ein Steuererlass gewährt werden, wenn die Besteuerung eines Sachverhaltes, der unter einen gesetzlichen Tatbestand fällt, im Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Steuergesetzes nicht vereinbar ist, wenn also der Sachverhalt zwar den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, die Besteuerung aber den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Nachteile, welche schon im Besteuerungszweck enthalten sind und die der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes bewusst in Kauf genommen hat, können einen Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen nicht rechtfertigen.

Der Wegfall eines negativen Kapitalkontos ist Teil des Veräußerungspreises und damit einkommensteuerpflichtig. In dieser steuerlichen Behandlung kann keine sachliche Unbilligkeit im Sinne eines Widerspruchs zu den Wertungen des Gesetzgebers gesehen werden. Ein negatives Kapitalkonto entsteht entweder durch einen dem Gesellschafter zugerechneten Verlust der Gesellschaft oder durch (steuerlich neutrale) Entnahmen. Mit der Besteuerung des sich bei der Veräußerung eines Gesellschaftsanteils mit negativem Kapitalkonto ergebenden Gewinns wird somit der Tatsache Rechnung getragen, dass der ehemals steuermindernd berücksichtigte Verlust den nicht zum Ausgleich des negativen Kapitalkontos verpflichteten Veräußerer letztlich nicht wirtschaftlich belastet hat bzw. dieser nach Veräußerung seines Gesellschaftsanteils nicht mehr zur Rückzahlung einer vormals steuerneutral getätigten Überentnahme verpflichtet ist, die hierdurch faktisch zu einer zusätzlichen Entnahme in Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft wird.

Etwas anders ergibt sich nicht dadurch, dass möglicherweise nicht die Petentin, sondern ihr Vater aufgrund einer Verlustverrechnungsmöglichkeit oder einer Überentnahme einen wirtschaftlichen Vorteil gehabt hat. Denn der Erbe tritt als Gesamtrechtsnachfolger nach § 1922 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in die „Fußstapfen des Erblassers“ und nimmt damit dessen Rechtsposition ein. Die dem Erblasser zuzurechnenden Entnahmen und Verlustzurechnungen muss der Erbe gegen sich gelten lassen.

Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen kann daher nicht gewährt werden.

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Versagung des Steuererlasses die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen ernsthaft gefährden würde. Für die Beurteilung der Existenzgefährdung kommt es auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse an. Es muss dabei von einem Steuerpflichtigen erwartet werden, dass er nicht nur alle verfügbaren und zu beschaffen-

den Mittel einsetzt, sondern auch im Rahmen des Zumutbaren die Vermögenssubstanz angreift, um seine Steuerschulden zu begleichen.

Ein Erlass von Steuerschulden kommt zudem grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Einziehung der Steuer eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellt. Daher kann ein Billigkeitserlass nicht gewährt werden, wenn der Steuergläubiger nur einer von mehreren Gläubigern des Steuerpflichtigen ist und nicht derjenige, dessen Forderungen für die wirtschaftliche Notlage des Steuerpflichtigen maßgeblich sind (BFH-Urteil vom 10. Mai 1972, BStBl. 1972 II S.649). Eine Erlassmaßnahme würde in diesen Fällen im wirtschaftlichen Ergebnis lediglich den anderen Gläubigern des Steuerpflichtigen zugute kommen.

Nach ihrer Behauptung hatte die Petentin bei der Familie ihres Freundes Schulden in Höhe von mindestens 95.444,00 Euro, zu deren Tilgung sie insbesondere die gesamte gegen ihren ehemaligen rechtlichen Berater erstrittene Vergleichsumme verwendet haben will. Zu diesem Zweck hatte der neue rechtliche Berater der Petentin den beklagten Rechtsanwalt mit Schreiben vom 6. Februar 2008 gebeten, den bereits für das Finanzamt vorgesehenen Vergleichsbetrag abredewidrig direkt auf das Konto des Freundes der Petentin zu überweisen.

Neben den Rückständen gegenüber dem Finanzamt bestehen derzeit noch weitere Darlehensverbindlichkeiten, insbesondere in Höhe von ca. 50.000 Euro für ein Darlehen bei einer Lebensversicherung AG.

Da neben dem Finanzamt noch weitere Gläubiger vorhanden sind, die von der Petentin befriedigt werden oder sogar bereits befriedigt worden sind, würde im vorliegenden Fall eine Erlassmaßnahme im wirtschaftlichen Ergebnis lediglich diesen anderen Gläubigern zugute kommen. Die Voraussetzungen für einen Steuererlass aus persönlichen Billigkeitsgründen liegen daher mangels Erlassbedürftigkeit nicht vor.

Darüber hinaus fehlt es auch an der Erlasswürdigkeit.

Die als Voraussetzung für einen Billigkeitserlass geforderte Erlasswürdigkeit des Steuerpflichtigen ist nicht gegeben, wenn dieser die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. So kann eine grob fahrlässige Vernachlässigung steuerlicher Pflichten die Erlasswürdigkeit ausschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige sich überhaupt nicht um seine steuerlichen Verpflichtungen, mit denen er nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten rechnen musste, gekümmert und vorhandene Mittel anderweitig verwendet hat.

Die Klage gegen den früheren Rechtsanwalt wurde nachweislich wegen Fehlberatung (Nichtbeachtung der steuerlichen Konsequenzen) erhoben. Ein etwaiger Schadensersatz sollte daher den durch die Fehlberatung entstandenen Schaden und somit die durch den Übertragungsvorgang entstandene Steuerschuld ausgleichen. Die Petentin hat jedoch weder die aus der

Veräußerung des KG-Anteils erzielten 50.000 Euro, noch die zur Begleichung der Steuerschuld erstrittene 98.000 Euro zur Tilgung ihrer Steuerschulden verwendet.

Stattdessen hat die Petentin entgegen den Vereinbarungen mit dem Finanzamt das Geld dazu verwendet, andere Gläubiger (vorrangig die Familie ihres Freundes) zu befriedigen, und somit in Bezug auf ihre Steuerschuld die mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt.

Die Petentin ist daher weder erlassbedürftig noch erlasswürdig.

Auch ist in der Vorgehensweise des Finanzamts S. kein Fehlverhalten gegenüber der Petentin zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

5. Petition 14/3976 betr. Umsatzsteuer

Die Firma (Petentin) ist in das Handelsregister des Kantons St. G. (Schweiz) eingetragen. Laut Handelsregister ist der Gesellschaftszweck die Herstellung, Reparatur und der Verkauf von Webblättern. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Schweiz. Gesellschafter und Geschäftsführer ist Herr T. Für die umsatzsteuerliche Erfassung ist das Finanzamt K. örtlich zuständig (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 AO i. V. mit der UStZuStV).

Mit der Petition bittet die Petentin um Aufklärung und Prüfung, warum für den Besteuerungszeitraum 2000 keine Steuerfestsetzung mehr erfolgt ist. Außerdem wendet sie sich dagegen, dass die Bearbeitung der Umsatzsteuererklärung 2009 erst in 2010 erfolgt.

Die Petentin wurde auf Antrag ihres steuerlichen Beraters, Herrn B., erstmals für den Besteuerungszeitraum 2004 erfasst. Die Umsatzsteuererklärung 2004 wies ein Guthaben i. H. von 6.194,99 € aus. Ab dem Jahr 2005 reichte die Petentin regelmäßig Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen ein. Die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2007 wurden geschätzt, weil die Petentin keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr abgegeben hatte.

Am 19. Oktober 2006 ging beim Finanzamt eine Kontrollmitteilung des Finanzamts H. ein, aus der hervorging, dass die Petentin bereits im Jahr 2003 steuerpflichtige Umsätze i. H. von 5.189 € (brutto) getätigt und in den entsprechenden Rechnungen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen hat. Nach Anhörung, Erinnerung und Schätzungsankündigung hat die Petentin am 16. Februar 2007 eine Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2003 eingereicht. Darin wurden steuerpflichtige Umsätze i. H. von 119.872 € und Vorsteuerbeträge i. H. von 10.292,75 € erklärt. Die Zahllast betrug

8.886,77 €. Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge hat das Finanzamt zunächst nicht anerkannt, da keine Aufstellungen über die Vorsteuern und Einfuhrumsatzsteuern und keine Originalbelege eingereicht wurden.

Für die Jahre 2004 bis 2006 gingen am 16. Februar 2007 bzw. 9. März 2007 berichtigte Umsatzsteuererklärungen beim Finanzamt ein, in denen die steuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuern nochmals korrigiert wurden. Das Finanzamt hat die Umsatzsteuer für die Jahre 2004 bis 2006 entsprechend festgesetzt.

Da die Petentin ab 2007 keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen mehr abgab, kündigte das Finanzamt am 7. November 2007 die Löschung der Steuernummer an. Daraufhin beantragte die Petentin Fristverlängerung für die Einreichung der Unterlagen bis zum 31. Januar 2008. Herr G., ein Mitarbeiter des Steuerbüros B., kam am 4. Dezember 2008 persönlich beim Finanzamt vorbei und reichte für die Jahre 2001 bis 2007 Umsatzsteuererklärungen und die dazugehörigen Aufstellungen und Belege ein.

Im Januar 2009 wurden Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 und 2000 abgegeben. Für 1999 wurde eine Zahllast i. H. von 2.335,52 € erklärt und für das Jahr 2000 eine Erstattung i. H. von 5.031,70 € geltend gemacht.

Aufgrund dieser Umsatzsteuererklärungen wurde die Steuer – zum Teil nach Änderungen – wie folgt festgesetzt und abgerechnet:

Jahr	Bescheid bzw. Abrechnung vom	Zahllast	Zinsen (§ 233a AO)	Guthaben	Zinsen (§ 233a AO)
1999	08.05.2009	2.335,52	1.069,00		
2000	keine Festsetzung				
2001	25.05.2009			18.430,54	6.716,00
2002	05.05.2009			6.929,41	2.105,00
2003	02.04.2009	4.771,47	734,00		
2004	02.04.2009			7.800,55	1.405,00
2005	01.04.2009			1.097,77	126,00
2006	02.04.2009			11.578,05	693,00
2007	01.04.2009	3.363,78	-		
2008	27.02.2009	3.350,44	-		

Für das Jahr 2000 erfolgte keine Steuerfestsetzung, da bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war (§§ 169 und 170 AO).

Mit Schreiben vom 27. Februar 2009 wurde dem steuerlichen Berater mitgeteilt, dass eine Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2000 aufgrund der eingetretenen Festsetzungsverjährung nicht mehr erfolgen kann. Weder der Steuerberater noch die Petentin haben sich hierzu geäußert. Eine Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2000 wurde daraufhin am 18. März 2009 schriftlich abgelehnt. Gegen die Ablehnung wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Am 11. August 2009 hat die Petentin eine Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 2009 eingereicht. Aufgrund dieser Erklärung ergab sich eine Nachzahlung i. H. von 387,99 € (765,98 € abzgl. Vorauszahlungen). Da eine maschinelle Bearbeitung der Umsatzsteuererklärung 2009 derzeit noch nicht möglich ist, hat das Finanzamt dem steuerlichen Berater der Petentin am 17. August 2009 mitgeteilt, dass die Be-

arbeitung der Erklärung 2009 erst Anfang 2010 erfolgen wird. Gleichzeitig wurde er gebeten, berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen einzureichen.

Trotz Aufforderung und Mahnung sind bislang keine berechtigten Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2009 abgegeben worden. Ein Geldeingang konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Petentin hat die erstmaligen Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 und 2000 erst im Januar 2009 eingereicht. Nach § 169 AO i. V. mit § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO war die vierjährige Festsetzungsfrist bereits am 31. Dezember 2006 (für 1999) bzw. am 31. Dezember 2007 (für 2000) abgelaufen und somit Festsetzungsverjährung eingetreten. Allerdings kommt nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO die zehnjährige Festsetzungsfrist zur Anwendung, sofern eine Steuer hinterzogen wurde.

Das Finanzamt ist von einer Steuerhinterziehung ausgegangen, da die Petentin die Umsätze der Jahre 1999 bis 2003 nicht angemeldet hat. Aufgrund der steuerlichen Erfassung ab dem Jahr 2004 musste der Petentin die Steuerbarkeit und Steuerpflicht ihrer Umsätze in Deutschland bekannt gewesen sein. Außerdem hat die Petentin für diese Umsätze Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt.

Die verlängerte zehnjährige Festsetzungsfrist wegen Steuerhinterziehung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich eine Zahlungsverpflichtung zu Lasten des Steuerpflichtigen ergibt, wie dies im Veranlagungszeitraum 1999 der Fall war. Die verlängerte Festsetzungsfrist greift nicht, sofern sich ein Erstattungsanspruch zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt (vgl. BFH-Urteil vom 26. Februar 2008, VIII R 1/07; FG Hamburg vom 24. Juni 2005, I 349/04;). Das Finanzamt hat daher zu Recht keine Umsatzsteuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum 2000 durchgeführt.

Dass das Finanzamt die Umsatzsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2009 erst durchführen wird, wenn die maschinelle Bearbeitung programmtechnisch möglich ist, ist nicht zu beanstanden. Der Umsatzsteuerbescheid 2009 wird voraussichtlich im Februar 2010 bekannt gegeben.

Bei Durchsicht und Überprüfung der Akten hat das Finanzamt festgestellt, dass die Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2001 durchgeführt worden ist, obwohl bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2008 Festsetzungsverjährung eingetreten war. Zwar hat die Petentin die Umsatzsteuererklärung vor Ablauf der Festsetzungsfrist (31. Dezember 2008) am 3. Dezember 2008 beim Finanzamt eingereicht. Der Steuerbescheid erging jedoch erst im Jahr 2009. Da nach der Rechtsprechung des BFH (BFH-Urteil vom 11. Mai 2009, V R 136/93; AEAO zu § 171 Tz. 2 mit weiteren Nachweisen) die gesetzlich geforderte Steuererklärung keine Ablaufhemmung i. S. des § 171 Abs. 3 AO auslöst, wurden der Petentin letztlich 25.146,54 € (Umsatzsteuer und Zinsen) zu viel erstattet.

Dass eine Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2000 aufgrund der eingetretenen Festsetzungsverjährung nicht mehr durchgeführt werden konnte, hat die Petentin letztlich selbst verschuldet, da sie ihren

steuerlichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Umsatzsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2009 wird das Finanzamt Anfang nächsten Jahres durchführen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

6. Petition 14/4168 betr. Versorgung hauptamtlicher Bürgermeister

Der Petent wendet sich mit seiner ergänzenden Petition erneut gegen die Regelung des § 134 Nr. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG), möchte die Gründe für die Regelung erfahren und wissen, weshalb keine Änderung dieser Bestimmung initiiert wird.

Nach § 134 Nr. 6 LBG können hauptamtliche Bürgermeister nach einer Gesamtdienstzeit von sechzehn Jahren ohne erneute Kandidatur in den Ruhestand treten. Zur Begründung für diese Regelung wurde bei der ersten Petition auf Folgendes hingewiesen: Maßgeblich für diese Regelung war, dass es für ältere Beamte auf Zeit und für Beamte auf Zeit mit langer Dienstzeit unbillig wäre, wenn sie nach Ablauf der Amtszeit ohne Versorgung entlassen würden. Wenn das Gesetz in diesen Fällen eine Entlassung ohne Versorgung vorsähe, würden wegen der wirtschaftlichen Unsicherheit zahlreiche qualifizierte Kräfte davon abgehalten, sich um das Amt eines Beamten auf Zeit zu bewerben. Die Anregung des Petenten, nicht wieder gewählte Bürgermeister sollten nach sechzehn Jahren wieder in ihre frühere Beschäftigung zurückkehren, ist nicht praktikabel. Wird ein Beamter zum Bürgermeister einer Gemeinde gewählt, endet das bisherige Beamtenverhältnis mit dem Amtsantritt. Der frühere Dienstherr ist nicht verpflichtet, den vor sechzehn Jahren ausgeschiedenen Bediensteten wieder aufzunehmen.

Der Petent erkundigt sich mit seiner weiteren Petition nochmals nach den Gründen für diese Regelung, insbesondere weshalb die Möglichkeit des Ruhestands unabhängig von Altersgrenzen gelte. Er trägt zur Begründung für seine Auffassung den Fall eines Bürgermeisters vor, der mit 44 Jahren in den Ruhestand getreten sei. Zudem sei die Möglichkeit des Ruhestands nach zwei Amtszeiten eher ein Anreiz für unqualifizierte anstatt für qualifizierte Bewerber.

Die Möglichkeit des Ruhestands ohne erneute Kandidatur nach zwei Amtsperioden wurde bereits im Jahr 1970 eingeführt. Die Gründe, die für diese Regelung sprechen, überwiegen damals wie heute die Gegenargumente, die vom Petenten angeführt werden:

- Bei der Frage, ab welchem Zeitraum eine Entlassung ohne Versorgung unbillig wäre, sind die außergewöhnlichen Belastungen im Amt des Bür-

germeisters zu berücksichtigen wie etwa die in der Regel sehr starke, weit überdurchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme, verbunden mit entsprechenden persönlichen und familiären Belastungen. Angesichts dieser Anforderungen ist ein Zeitraum von sechzehn Dienstjahren, nach dem der Eintritt in den Ruhestand unabhängig vom Alter möglich ist, angemessen. Das vom Petenten angeführte Beispiel – Eintritt in den Ruhestand mit 44 Jahren – dürfte zudem eher den Ausnahme- als den Regelfall darstellen.

- Zu dem Argument, die Regelung bilde einen Anreiz für unqualifizierte Bewerber, ist Folgendes anzumerken: Das Erreichen der sechzehn Dienstjahre setzt eine Wiederwahl voraus. Die Auffassung des Petenten unterstellt, dass auch „unqualifizierte“ Bürgermeister aufgrund ihres „Amtsbonus“ diese Hürde nach acht Jahren überwinden. Derzeit ist jedoch eher ein gegenteiliger Trend mit einer zunehmend kritischen Haltung der Wähler auch gegenüber Amtsinhabern bis hin zur Abwahl zu beobachten. Diese Entwicklung bedeutet für potenzielle Bewerber ein zunehmendes Risiko im Hinblick auf die spätere Versorgung.
- Schließlich muss berücksichtigt werden, dass Bürgermeister, die vergleichsweise jung in den Ruhestand treten, in der Regel keine „volle“ Pension erhalten, sondern nur einen von den persönlichen Umständen abhängigen Anteil des Gehalts. In der vom Petenten beschriebenen Konstellation dürfte der Ruhegehaltssatz beträchtlich unter dem Höchstsatz (etwa bei rd. 50 %) liegen. Dies ist bei der vom Petenten geäußerten Beurteilung, die pensionierten Bürgermeister erhielten eine „generöse Versorgung“ bzw. könnten sich für ein „dolce far niente“ entscheiden, zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

7. Petition 14/3464 betr. Aufenthaltstitel (Familienzusammenführung)

Der Petent begehrt die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen im Januar 1974 geborenen türkischen Staatsangehörigen, der im August 1988 mit seinen Eltern und Geschwistern erstmals nach Deutschland einreiste. Die von der Familie im Anschluss an die Einreise gestellten Asylanträge wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Daraufhin stellte die Familie unter vorgetäuschter libanesischer Identität weitere Asylanträge, die 1989 bestandskräftig abgelehnt wurden. Weitere Asylanträge des Petenten im Verlauf seines Aufenthalts in Deutschland (zuletzt 2000) blieben ebenfalls ohne Erfolg.

Im März 1990 heiratete der Petent eine 1970 geborene libanesische Staatsangehörige. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor, die 1991, 1998 und 1999 in Deutschland geboren wurden.

Aufgrund der vorgetäuschten libanesischen Staatsangehörigkeit erhielt der Petent entsprechend der damaligen Erlasslage im Juli 1992 eine Aufenthaltsbefugnis.

Als sich 1995 die Anzeichen verdichtet hatten, dass der Petent – entgegen seinen bisherigen Angaben – kein Libanese ist, räumte dieser 1996 selbst ein, dass er in Wirklichkeit türkischer Kurde sei. Nachdem die Ausländerbehörde dies zur Anzeige gebracht hatte, wurde der Petent vom Amtsgericht R. im Dezember 1996 wegen schwerer mittelbarer Falschbeurkundung zu einer Haftstrafe von sechs Monaten, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung, verurteilt. Die bis zum August 1996 gültige Aufenthaltsbefugnis wurde daraufhin nicht mehr verlängert und der Petent zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert.

Im Hinblick auf die zuvor bereits ergangene rechtskräftige Ablehnung seines erneut gestellten Asylantrags wurde er im September 1998 in die Türkei abgeschoben.

Eine erneute Abschiebung in die Türkei erfolgte im Januar 2000, nachdem ein weiterer Asylantrag des Petenten, den er nach illegaler Wiedereinreise gestellt hatte, wiederum abgelehnt worden war.

Nachdem der Petent den Nachweis über die Rückzahlung der Abschiebungskosten im Juni 2002 erbracht hatte, erfolgte die Befristung der Sperrwirkungen der Abschiebungen auf den 31. Dezember 2004.

Ein im März 2006 gestellter Antrag des Petenten auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung in Deutschland wurde abgelehnt, da seine Ehefrau und Kinder ihren Lebensunterhalt ausschließlich durch öffentliche Mittel bestritten und die Angaben des Petenten hinsichtlich einer in Aussicht stehenden Arbeitsstelle in Deutschland zu vage und unbestimmt waren.

Im Oktober 2007 wurde erneut ein Antrag auf Ausstellung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung zur Ehefrau gestellt, der von der zuständigen Auslandsvertretung, dem Generalkonsulat in Izmir, mit Bescheid vom Dezember 2007 abgelehnt wurde, nachdem die Ausländerbehörde K. ihre gemäß § 31 AufenthV erforderliche Zustimmung verweigert hatte. Ausschlaggebend für die Verweigerung war erneut die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser sei auch dann nicht gesichert gewesen, wenn der Petent die ihm in Deutschland von einem potenziellen Arbeitgeber zugesagte Arbeitsstelle nach einer Einreise hätte antreten können.

Aufgrund der Remonstration des Petenten bzw. dessen Bevollmächtigten vom Januar 2008 wurde die Ausländerbehörde K. vom Generalkonsulat erneut um Überprüfung der Ablehnungsgründe gebeten. Hierauf teilte die Ausländerbehörde mit Schreiben vom Juli 2009 mit, dass sie an ihrer Ablehnung vom Dezember 2007 festhalte. Mit Datum vom 6. Juli 2009 wurde

dann von der Auslandsvertretung ein Remonstrationsbescheid erlassen, gegen den derzeit eine Klage anhängig ist.

Da der Petent im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss er einen Aufenthaltstitel für den vorgesehenen Aufenthaltszweck in Form eines Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Die deutsche Auslandsvertretung, eine Bundesbehörde, entscheidet über den Antrag in eigener Zuständigkeit und beteiligt die Ausländerbehörde lediglich verwaltungsintern. Die Auslandsvertretung kann den Visumantrag auch ohne Mitwirkung der inländischen Ausländerbehörde oder trotz deren Zustimmung ablehnen. Rechtsbehelfe gegen die Versagung des Visums müssen deshalb gegen den Bund gerichtet werden. Die Petition ist insoweit der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Soweit mit der Petition die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einem Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung begehrt wird, kann der Petition nicht abgeholfen werden, denn dem Petenten steht kein Anspruch auf Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zu.

Gemäß § 30 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist dem Ehegatten eines Ausländers unter näher bestimmten Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 AufenthG i. V. m. §§ 5 und 29 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Da die Ehefrau des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besitzt, darf dem Ehegatten gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden. Im Fall des Petenten könnte im Hinblick auf die lange (rechtmäßige) Aufenthaltszeit seiner Ehefrau in Deutschland sowie der in Deutschland geborenen Kinder vom Vorliegen eines humanitären Grundes ausgegangen werden. Die allgemeinen Voraussetzungen zum Familiennachzug nach § 27 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG finden jedoch in den Fällen des § 29 Abs. 3 AufenthG uneingeschränkt Anwendung.

Daher kann gemäß § 27 Abs. 3 AufenthG die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) angewiesen ist. Obwohl der Ehefrau die Erwerbstätigkeit als Nebenbestimmung zu ihrem Aufenthaltstitel gestattet und ihr damit die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme uneingeschränkt gegeben ist, geht sie keiner Beschäftigung nach. Daher sind sie und die drei Kinder vollständig auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, die derzeit 1.920,00 Euro monatlich betragen.

Hinzu kommt, dass es nicht nachweislich in Aussicht steht, dass der Petent selbst ein ausreichendes Einkommen in Deutschland erzielt, denn unter Realisie-

zung der Einstellungszusage der Firma A. M. vom 12. Juni 2009 bei einem Stundenlohn von 9,50 Euro und einer Mindestarbeitszeit von 169 Stunden ist im Monat von einem Bruttoeinkommen von 1.605,- Euro auszugehen (Steuerklasse III, Nettoeinkommen von 1.275,57 Euro). Unter Einbeziehung des Petenten in die Bedarfsgemeinschaft entsteht ein neuer Unterhaltsbedarf von insgesamt 2.078,10 Euro, der selbst unter Berücksichtigung des Kindergelds in Höhe von 498,- Euro (2 x 164,- Euro, 1 x 170,- Euro) nicht gedeckt werden kann, vielmehr bleibt eine Unterdeckung von 304,53 Euro.

Zum Einwand des Bevollmächtigten, die (arbeitslose) Ehefrau könne diesen Betrag durch eine geringfügige Beschäftigung hinzuverdienen, ist festzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt im Visumverfahren seit 2007 eine konkrete Stellenzusage oder Arbeitsaufnahme belegt werden konnte. Aber auch dann, wenn es der Ehefrau gelingen sollte, eine entsprechende Stelle kurzfristig zu bekommen, könnte mit dem Antritt der Arbeitsstelle allein noch nicht von einem gesicherten Arbeitsverhältnis und damit auch von einem hinreichend gesicherten Einkommensverhältnis auf Dauer ausgegangen werden. Hierfür spricht insbesondere, dass die Ehefrau weder über einen Schul- noch Ausbildungsabschluss verfügt und lediglich von 1986 bis 1987 als Küchenhilfe beschäftigt war. Seitdem ist sie arbeitslos, ein besonderes Problem scheint dabei wohl die Betreuung der Kinder zu sein, für die sie die Unterstützung von Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen will.

Ein gesichertes Einkommensverhältnis fordert jedoch gerade § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, der für die Erteilung eines Aufenthaltstitel in der Regel voraussetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Sicherung des Lebensunterhalts bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln im Ausländerrecht als eine Voraussetzung von grundlegendem staatlichen Interesse anzusehen ist.

Von der Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG kann auch nicht nach Ermessen abgesehen werden. Vielmehr stellt es eine gerichtlich voll überprüfbare gebundene Entscheidung dar, ob ein Ausnahmefall von der Regel vorliegt. Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass von einem Ausnahmefall von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ausgegangen werden könnte. Es müssten entweder besondere, atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder die Erteilung des Aufenthaltstitels müsste aus Gründen höherrangigen Rechts wie etwa Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten sein, z. B. weil die Herstellung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist.

Der Petent hat den überwiegenden Teil seines Lebens in der Türkei verbracht und sich von seiner Einreise im Jahr 1988 bis zu seiner Abschiebung im Jahr 1998 allein aufgrund der Angabe einer falschen Identität im Bundesgebiet aufgehalten. Ein schützenswertes Vertrauen auf einen Daueraufenthalt in Deutschland konnte er daher nicht entwickeln, sodass ihm ein Leben in der Türkei – jedenfalls solange der Lebens-

unterhalt in Deutschland nicht gesichert ist zumutbar ist.

Das gleiche gilt für die familiäre Lebensgemeinschaft des Petenten. Die Ehefrau hält sich zwar bereits seit 39 Jahren (davon 17 Jahre rechtmäßig) im Bundesgebiet auf, erhielt jedoch bislang lediglich befristete Aufenthaltstitel (früher Aufenthaltsbefugnis, jetzt Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG). Die wirtschaftliche Integration ist ihr trotz des langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet bislang nicht gelungen, da sie weder über einen Schulabschluss noch über eine Ausbildung verfügt sowie ihren und den Lebensunterhalt der Kinder ausschließlich mit öffentlichen Mitteln bestreitet. Von einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher im Ergebnis nicht ausgegangen werden. Im Übrigen reiste sie in der Vergangenheit bereits mehrfach für kurze Zeit in die Türkei, zuletzt im April 2008 und März 2009.

Auch den beiden elf und zehn Jahre alten Töchtern des Petenten ist trotz ihres Aufwachsens in Deutschland die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in der Türkei oder ein Verbleib in Deutschland bei ihrer Mutter ohne den Petenten zuzumuten. Dafür sprechen ihr fortgeschrittenes Alter sowie die Möglichkeit des Petenten, den Kontakt durch kurze Besuchsreisen aufrechtzuerhalten. Die älteste Tochter des Petenten ist mittlerweile volljährig und deshalb nicht mehr auf die Lebens- und Betreuungsgemeinschaft mit den Eltern angewiesen.

Andere Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte, sind nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

8. Petition 14/3901 betr. Beschwerde über Verwaltungs- und Justizbehörden

Der Petent sieht sich im Wesentlichen als Geschädigter einer Straftat nach dem Landesdatenschutzgesetz, begangen durch den Hauptamtsleiter der Gemeinde N. Das Ergebnis der deshalb von der Aufsichtsbehörde durchgeführten Prüfung würde ihm nicht mitgeteilt. Die Justiz würde die Straftat nicht verfolgen und ihm rechtswidrig Akteneinsicht verweigern.

Der Petent beantragte im Januar 2007 bei der Gemeinde N., ihm zu bescheinigen, dass er gegenüber Mitarbeitern des „Postamtes N.“ stets freundlich aufgetreten sei und diese nicht mit „massiven“ Druck dazu gebracht habe, ihm das Versenden von Telefaxen zu gestatten. Zur Begründung seines Antrags brachte er vor, diese Bescheinigung als Beschwerdeführer vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu benötigen. Er legte als Beleg eine von ihm erstellte Akte vor, in der sich unter anderem ein DIN A4-Blatt

mit Auszügen eines Entlassungsberichts eines Klinikums befanden, die offenbar der Petent zusammengestellt hat. Die vom Petenten beantragte Bescheinigung erteilte die Gemeinde N. nicht und gab dem Petenten die Unterlagen zurück. Dieser warf ihr deshalb unter anderem einen Verstoß gegen Artikel 1 Grundgesetz und die Verletzung von Straftatbeständen vor. Dies äußerte der Petent auch im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Hauptamtsleiter übersandte deshalb Ablichtungen des auszugsweise mitgeteilten Entlassungsberichts sowie des dazugehörigen Vorgangs der Gemeinde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, als Selbstanzeige an die Staatsanwaltschaft O., damit diese prüfen könne, ob er sich strafbar gemacht habe, sowie an das Amtsgericht O. Grund für diese Übersendung war, dass der Hauptamtsleiter aufgrund der Gesamtumstände, des Auftretens des Petenten sowie des Inhalts des auszugsweise mitgeteilten Entlassungsberichts ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts für erforderlich hielt. Von den Übersendungen setzte der Hauptamtsleiter auch den Petenten in Kenntnis. Obwohl dieser hierauf antwortete, dass er die Auszüge des Entlassungsberichts bereits selbst bei der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und bei den Gerichten eingereicht habe, wandte er sich wegen der Weitergabe der Unterlagen an die Dienstvorgesetzten des Gemeindebediensteten, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Staatsanwaltschaft O.:

Am 28. Januar 2007 erhob er beim Bürgermeister der Gemeinde N. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptamtsleiter. Weil der Petent mit der Art und Weise der Behandlung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zufrieden war, wandte er sich mit Schreiben vom 23. August 2007 an den Landrat des Landkreises O. und bat um Prüfung aller Aspekte einschließlich der Frage, ob der Bürgermeister mit der Abweisung der Beschwerde seine Amtspflicht und Aufsichtspflicht verletzt habe. Mit Schreiben vom 4. September 2007 an den Landrat erweiterte der Petent seine Dienstaufsichtsbeschwerde auf Fachaufsichts- und Rechtsaufsichtsbeschwerde.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an den sich der Petent zwischenzeitlich gewandt hatte, teilte dem Petenten am 21. Januar 2008 mit, dass die Übermittlung der Angaben zu seiner Person – jedenfalls im erfolgten Umfang – zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich und deshalb unzulässig gewesen sei. Gegenüber der Gemeinde sah der Landesbeauftragte wegen der Gesamtumstände von einer förmlichen Beanstandung des Datenschutzverstoßes ab. Er bat aber, die datenschutzrechtlichen Vorschriften künftig zu beachten.

Das Landratsamt O. schloss sich der Beurteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an und ersuchte den Bürgermeister, die notwendigen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Datenschutzverletzungen zukünftig nicht mehr erfolgen. Dies teilte es dem Petenten am 18. Februar 2008 mit. Das Landratsamt wies überdies darauf hin, dass die disziplinarrechtliche Würdigung selbst dem Daten-

schutz unterliege und ihm deshalb diesbezüglich keine Auskunft gegeben werden könne.

Das Regierungspräsidium F. hat ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Gemeinde und den Hauptamtsleiter nach § 40 Abs. 1 LDSG durchgeführt und abgeschlossen. Das Datum des Abschlusses und das Aktenzeichen des Vorgangs wurden dem Petenten mitgeteilt, Einzelheiten hingegen nicht.

Neben dem Beschreiten des Wegs der Dienstaufsicht und der Einschaltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft O. zunächst am 8. April 2008 Strafanzeige gegen den Hauptamtsleiter wegen „Verletzung des Datenschutzes in mehreren Fällen“. Mit Verfügung vom 30. Mai 2008 gab die Staatsanwaltschaft O. der Strafanzeige keine Folge, weil keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafbares Verhalten bestünden (§ 152 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde des Petenten hiergegen wies die Generalstaatsanwaltschaft in K. mit Bescheid vom 30. Juni 2008 zurück. Sie wies den Beschwerdeführer darauf hin, dass Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 41 LDSG oder § 44 BDSG schon deshalb nicht bestünden, weil der Hauptamtsleiter nicht gegen Entgelt gehandelt habe. Zur Prüfung, ob die Bußgeldvorschriften des § 43 BDSG oder des § 40 LDSG erfüllt seien, leitete sie den Vorgang an die zuständige Bußgeldbehörde weiter.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 erstattete der Petent sodann Strafanzeige gegen den Bürgermeister der Gemeinde N. wegen „Begünstigung im Amt“. Dieser habe das „strafrechtliche Fehlverhalten“ des Hauptamtsleiters gebilligt. Mit Verfügung vom 17. November 2008 stellte die Staatsanwaltschaft O. dieses Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil bereits kein strafbares Verhalten des Hauptamtsleiters vorläge. Die hiergegen vom Petenten bei der Generalstaatsanwaltschaft in K. eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg.

Die abschlägigen staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen nahm der Petent überdies zum Anlass gegen den staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter am 23. November 2008 Strafanzeige zu erstatten. Dieser gab die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 18. Februar 2008 keine Folge. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft in K. mit Verfügung vom 17. März 2009 zurück. Sie wies den Petenten erneut darauf hin, dass der Straftatbestand des § 41 Landesdatenschutzgesetz nur erfüllt sei, wenn der Täter gegen Entgelt handle oder die Tat in der Absicht begehe, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Hierfür lägen keine Anhaltspunkte vor.

Zudem begehrt der Petent Akteneinsicht in den Vorgang der Staatsanwaltschaft O., der aufgrund der vom Hauptamtsleiter erfolgten Selbstanzeige angelegt wurde. Die Akteneinsicht gewährte ihm die Staatsanwaltschaft O. nicht. Im Rahmen weiterer Eingaben, die nicht Gegenstand dieser Petition sind, wandte er sich deshalb an das Justizministerium. Mit Bescheid vom 29. August 2007 wurde ihm mitgeteilt, dass ihm zu recht keine Akteneinsicht gewährt wird, weil ihm im

Zusammenhang mit der Selbstanzeige keine verfahrensrechtliche Position zukommt, auf deren Grundlage er Einsichtnahme in den Vorgang beanspruchen könnte. Gleichwohl hielt er an seinem Begehren fest und begründete dies mit der mittlerweile ergangenen Entscheidung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Am 8. April 2008 beschied der Behördenleiter der Staatsanwaltschaft O. unter Bezugnahme auf die fortbestehenden Gründe des Bescheids des Justizministeriums das Akteneinsichtsgesuch abschlägig. Der vom Petenten deshalb am 14. April 2008 gegen den Behördenleiter erstatteten Strafanzeige, gab die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 30. Mai 2008 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge, weil der Vorwurf, der Behördenleiter habe sich wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht, abwegig sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft in K. mit Bescheid vom 30. Juni 2008 zurück. Die überdies eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde beschied sie am 7. April 2009 abschlägig.

Auch gegen den derzeitigen Behördenleiter der Staatsanwaltschaft O. hat der Petent mittlerweile Strafanzeige wegen Strafvereitelung und Rechtsbeugung gestellt.

Derzeit verfolgt der Petent seine strafrechtlichen Anliegen neben der Petition im Wege der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde beim Justizministerium. Über diese wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Petition entschieden werden. Dies wurde dem Petenten mitgeteilt.

Bezogen auf die Verwaltungsbehörden verfolgt der Petent mit seiner Petition noch das Ziel, die Ergebnisse der dienstaufsichtlichen Prüfung bzw. des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu erfahren. Bezogen auf das Verhalten der Justizbehörden bringt er im Wesentlichen vor, dass sich der Hauptamtsleiter nach dem Landesdatenschutzgesetz strafbar gemacht habe. Dieser habe die Tat von langer Hand geplant und ausgeführt, um ihn zu denunzieren und verächtlich zu machen. Ein Recht auf Einsicht in den Vorgang betreffend die Selbstanzeige des Hauptamtsleiters sieht er darin begründet, dass er als Verletzter Verfahrensbeteiligter sei.

Soweit der Petent überdies vorbringt, ein von ihm gestellter Strafantrag gegen den Hauptamtsleiter wegen Verletzung des Postgeheimnisses sei „unter den Tisch gekehrt worden“, konnte kein Eingang einer entsprechenden Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft O. festgestellt werden.

Das Verhalten der Gemeindebediensteten wurde von der Kommunalaufsicht des Landratsamts, dem Regierungspräsidium und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft und soweit erforderlich beanstandet. Damit wurde die Angelegenheit ordnungsgemäß behandelt und ist erledigt.

Die Personalhoheit gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Soweit der Petent Auskunft über disziplinarrechtliche Vorgänge begehrt, steht ihm kein Auskunftsanspruch zu. Die Vorschriften des Landesdisziplinalgesetzes dienen allein öffentlichen Interessen und begründen insofern kein

subjektiv-öffentliches Recht auf Auskunft. Ferner stehen einem solchen Auskunftsbegehren datenschutzrechtliche Vorschriften sowie die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Personalakten entgegen.

Das Landratsamt O. als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium F. als zuständige obere Rechtsaufsichtsbehörde haben festgestellt, dass in der Weigerung der Gemeinde N., die gewünschte Auskunft zu geben, kein Rechtsverstoß erkennbar wäre, der ein Einschreiten der Rechtsaufsicht erforderlich machen würde.

Auch die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft O. sowie der Generalstaatsanwaltschaft in K. ist nicht zu beanstanden.

Tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Hauptamtsleiters bestehen nicht. Denn eine Strafbarkeit nach § 41 Landesdatenschutzgesetz scheitert jedenfalls an der erforderlichen subjektiven Tatseite. Hiernach muss der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handeln, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. Der Hauptamtsleiter handelte aber keinesfalls gegen Entgelt oder mit Bereicherungsabsicht. Bei einer Gesamtwürdigung der Umstände bestehen auch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, dass er in Schädigungsabsicht tätig wurde. Vielmehr hielt er die Übermittlung der Unterlagen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Staatsanwaltschaft O. und das Amtsgericht für erforderlich, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können.

Soweit der Petent Akteneinsicht in den Vorgang betreffend die Selbstanzeige des Hauptamtsleiters begehrt, kann ihm diese nicht gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 406 e StPO wäre vorliegend nicht nur, dass der Petent Verletzter ist. Er müsste auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Akteneinsicht darlegen. Ein solches ist nicht ersichtlich. Zwar behauptete der Petent gegenüber der Staatsanwaltschaft O. auch, zu erwägen, Schadenersatz gegen den Hauptamtsleiter geltend zu machen. Selbst wenn ein Anspruch hierauf bestünde, bedürfte der Petent zu dessen Geltendmachung oder Durchsetzung aber nicht der begehrten Akteneinsicht. Denn er ist im Besitz sämtlicher relevanter Unterlagen. Im Übrigen ist es naheliegend, dass der Petent aus der begehrten Akteneinsicht tatsächlich Erkenntnisse erwartet, die ihm die Fortsetzung seiner Kettenanzeige ermöglicht. Dies stellt kein berechtigtes Interesse dar.

Soweit der Petent schließlich behauptet, ein von ihm gegen den Hauptamtsleiter gestellter Strafantrag wegen Verletzung des Postgeheimnisses sei von der Justiz „unter den Tisch gekehrt“ worden, konnte tatsächlich kein Eingang einer entsprechenden Strafanzeige festgestellt werden. Dem Petenten bleibt unbenommen, die Strafanzeige zu erstatten. Ein Tätigwerden von Amts wegen ist jedenfalls nicht angezeigt. Denn bereits nach seinem bisherigen Vortrag sind tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat nach § 206 StGB nicht ersichtlich. Der Hauptamtsleiter der Gemeinde N. zählt nicht zum möglichen Täterkreis einer Verlet-

zung des Postgeheimnisses durch Öffnen einer Postsendung.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

9. Petition 14/3967 betr. Grundsteuer

Der Petent wendet sich in seiner Eingabe vom 21. September 2009 gegen die Grundsteuerfestsetzung für sein selbst genutztes Grundstück „S.-straße 17“.

Im Sommer 2007 wurde ein Teil der Grundstücksfläche veräußert. Dies war laut Petent auch mit der Hoffnung auf eine Reduzierung der Grundsteuer verbunden, welche sich jedoch nicht erfüllte.

Der Petent ist Eigentümer des bebauten Grundstücks „S.-str. 17“.

Nach § 9 Abs. 1 und 2 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes obliegt den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Grundsteuergesetzes. Die betroffene Gemeinde ist dabei an die Feststellungen des Finanzamts im Grundsteuermessbescheid gebunden.

Bemessungsgrundlage für den Messbetrag ist der für die jeweilige wirtschaftliche Einheit (= unbebautes oder bebautes Grundstück) festzustellende Einheitswert nach den §§ 19 ff. Bewertungsgesetz (BewG) auf einer Wertbasis zum 1. Januar 1964.

Für das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück des Petenten wurde nach der Fertigstellung des Gebäudes im Jahr 1979 ein Einheitswert auf den Stichtag 1. Januar 1980 i. H. v. 40.900 DM festgestellt.

Dieser Wert ist seitdem mangels Überschreitens der für eine Wertfortschreibung maßgebenden Grenzen unverändert geblieben, trotz der Fertigstellung eines Wintergartens im Jahr 1986 und des Auslaufens einer Grundsteuervergünstigung nach dem II. Wohnungsbaugesetz in 1990.

Im Jahre 2007 wurde das 1.182 m² große Grundstück in zwei Teilgrundstücke mit 702 m² und 480 m² aufgeteilt. Mit Kaufvertrag vom 20. Juni 2007 verkaufte der Petent das kleinere Grundstück als neu entstandenen Bauplatz zum Kaufpreis von 81.600 €.

Die Änderung der Grundstücksgröße führte beim verbleibenden bebauten Grundstück des Petenten zu keiner Veränderung des Einheitswerts und damit des Grundsteuermessbetrags bzw. der zu erhebenden Grundsteuer.

Für die neue wirtschaftliche Einheit des unbebauten Grundstücks – d. h. des Bauplatzes – wird laut den Erklärungen im Rahmen der Petition gleichfalls Grundsteuer erhoben (somit ein Einheitswert bzw. ein Grundsteuermessbetrag festgestellt).

Der Einheitswert unbebauter Grundstücke berechnet sich anhand der Grundstücksfläche und dem Bodenwert auf den 1. Januar 1964 (§ 72 BewG).

Bei einem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück ist grundsätzlich der Einheitswert im Wege des Ertragswertverfahrens (§§ 78 bis 82 BewG) zu ermitteln (§ 76 Abs. 2 BewG). Er ergibt sich durch Anwendung eines Vervielfältigers auf die Jahresrohmiete (§ 78 BewG).

Der bei dem Petenten entstandene Eindruck einer Mehrbelastung des nach der Aufteilung nunmehr kleiner gewordenen Grundstücks mit Grundsteuer hängt mit der Unterschiedlichkeit der einzelnen Bewertungsverfahren für bebaute und unbebaute Grundstücke zusammen. Die Einwendungen wurden aufgrund der letzten Einheitswert- und Grundsteuermessbetragsfestsetzung erhoben.

Für das bebaute Grundstück des Petenten wurde auf den 1. Januar 1980 ein Einheitswert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Dieser Wert umfasst den Bodenwert, den Gebäudewert und den Wert der Außenanlagen. Die Grundstücksgröße selbst spielt bei der Bewertung von Einfamilienhäusern – anders als bei der Bewertung unbebauter Grundstücke – keine Rolle. Eine Veränderung der Grundstücksgröße bleibt ohne Auswirkung auf die Höhe des Einheitswerts.

Eine Ausnahme sieht das BewG nur dann vor, wenn die Grundstücksgröße 1.500 m² übersteigt (§ 82 Abs. 2 BewG). Im Fall des Petenten war diese Flächengrenze jedoch von Anfang an nicht überschritten.

Das abgetrennte unbebaute Teilgrundstück bildet eine neue wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens als unbebautes Grundstück (§ 72 BewG) und wird für Grundsteuerzwecke gleichfalls bewertet. Für die neu entstandene wirtschaftliche Einheit wird ihm Rahmen einer Nachfeststellung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BewG auf den der Grundstücksteilung folgenden Bewertungsstichtag ein eigener Einheitswert festgestellt und dem neuen Eigentümer zugerechnet. Als Folge davon erhebt die Gemeinde für dieses Grundstück gleichfalls Grundsteuer, ungeachtet der Höhe der Grundsteuer für das vorher ungeteilte Grundstück.

Der Gesetzgeber bemüht sich derzeit um eine Grundsteuerreform mit dem Ziel einer neuen reellen Bemessungsgrundlage, für die voraussichtlich auch die Grundstücksgröße maßgebend sein wird. Ein Abschluss der Reform ist jedoch nicht absehbar. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 2. Februar 2005 (BStBl. II 2005, S. 428) den Einheitswert als Basis der Grundsteuerfestsetzung trotz möglicher Wertverzerrungen als verfassungsgemäß angesehen.

Zu bedenken ist im Falle des Petenten auch, dass werterhöhende Faktoren wie der Neubau eines Wintergartens aufgrund des jetzigen Bewertungssystems zu keiner Erhöhung des Einheitswerts und letztend-

lich des Grundsteuermessbetrags bzw. der Grundsteuer führten.

Beschlussempfehlung:

Augrund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

Prüfungsangelegenheit vermag der Petent hierdurch allerdings nicht zu erreichen.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Anliegen des Petenten auf Überprüfung der „Rechtskraft“ der Einreichungsnoten entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

10. Petition 14/4061 betr. Klassenarbeiten im Fach Produktionsorganisation, u. a.

Der Petent hat in Folge eines aus seiner Sicht zu schlechten Prüfungsergebnisses in der Technikerprüfung seit 2007 mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden und andere Eingaben gegen die verschiedenen Beteiligten am Prüfungs- und Beschwerdeverfahren vorgebracht. Einen gegen die damalige Prüfung erhobenen Widerspruch hat er mit Schreiben vom 24. Oktober 2007 zurückgenommen.

Der danach mit Schreiben vom 5. Januar 2008 erhobenen Petition 14/2015 wegen einer Benachteiligung in der mündlichen Prüfung und der Verweigerung der Einsichtnahme in Bewertungs- und Korrekturlisten wurde nicht abgeholfen (s. Landtagsdrucksache 14/2733, lfd. Nr. 6).

Mit der nun vorliegenden Petition greift der Petent erneut seine Technikerprüfung auf und fordert eine Antwort des Regierungspräsidiums zu der Frage, ob die Einreichungsnoten im Fach Produktdesign rechtlich Bestand haben können, wenn Klassenarbeiten in den Jahren 2002 bis 2009 teilweise wiederverwendet worden sind.

Das Regierungspräsidium hatte mit Schreiben vom 17. September 2009 eine rechtliche Bewertung der Einreichungsnoten unter Verweisung auf das Rechtsberatungsgesetz abgelehnt.

Nach Rücksprache mit dem Kultusministerium hat es dem Petenten die gewünschte Auskunft inzwischen gegeben und seinen gegen die Einreichungsnoten gerichteten Widerspruch als unzulässig zurück gewiesen. Bei Einreichungsnoten handelt es sich um rein vorbereitende Maßnahmen, denen nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes zukommt. Ein Widerspruch nach § 69 Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Einreichungsnoten ist deshalb unzulässig. Weiter wurde der Petent durch das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass die sein Prüfungsverfahren abschließende Prüfungsentscheidung durch die mit Schreiben vom 24. Oktober 2007 erklärte Rücknahme des dagegen gerichteten Widerspruchs bestandskräftig geworden ist.

Dem mit der Petition verfolgten formalen Anliegen des Petenten einer Überprüfung der „Rechtskraft“ der Einreichungsnoten wurde damit entsprochen. Eine andere materiell-rechtliche Sachentscheidung in seiner

11. Petition 14/4137 betr. Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaften

Der Petent möchte erreichen, dass der Landtag die verfasste Studierendenschaft wieder einführt. Außerdem soll das Land dafür Sorge tragen, dass dies auch über die Landesgrenzen hinweg in der Bundesrepublik gesetzlich verankert wird. Der Petent trägt vor, dass für eine sinnvolle und demokratische Einbindung der Studenten in ihre jeweiligen Hochschulen verfasste Studierendenschaften mit Satzungshoheit, politischem Mandat, Räumlichkeiten und eigenen Finanzmitteln zwingend notwendig seien.

Im Hinblick auf den Wunsch nach gesetzlicher Verankerung der verfassten Studierendenschaft über die Landesgrenzen hinaus in der Bundesrepublik fehlt es dem Land Baden-Württemberg an der entsprechenden Zuständigkeit.

Da eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Materie nicht besteht, die verfasste Studierendenschaft somit generell nur auf Landesebene verankert werden kann, kommt auch eine Überweisung dieses Teils der Petition an den Bundestag nicht in Betracht.

Im Übrigen hält das Wissenschaftsministerium eine verfasste Studierendenschaft weder für sinnvoll noch für erforderlich und wird eine entsprechende Gesetzesvorlage nicht einbringen.

Die studentische Mitbestimmung war in jüngster Zeit Gegenstand eingehender Überlegungen des Wissenschaftsministeriums. Im Ergebnis erscheint eine verfasste Studierendenschaft nicht erstrebenswert. Sie würde keine substanzielle Verbesserung der Mitbestimmung bewirken und bringt Nachteile mit sich.

Die studentische Mitbestimmung in Baden-Württemberg findet zum einen über die studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule, also im Senat und im Fakultätsrat, statt. Zum anderen organisieren die Studierenden ihre eigenen Angelegenheiten auf Ebene der Fakultät in den Fachschaften und fakultätsübergreifend im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Die Fachschaft nimmt dabei die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten wahr und fördert die sozialen Angelegenheiten sowie die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studieren-

den auf Fakultätsebene. Fakultätsübergreifend erfüllt diese Aufgaben der AStA. Er fördert außerdem die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

Zusätzlich wird aus allen Fachschaften der Fachschaftsrat gebildet, der die fakultätsübergreifenden Fragen der studentischen Mitbestimmung in den Gremien der Hochschule erörtert und den AStA berät.

Mit diesen Instrumenten sieht das Landeshochschulgesetz umfassende Möglichkeiten für die Studierenden vor, sich zum einen in den Gremien der Hochschule einzubringen und zum anderen die eigenen Belange sachgerecht zu organisieren.

Eine verfasste Studierendenschaft würde an der studentischen Mitbestimmung nichts verbessern. Auch in den Bundesländern mit verfasster Studierendenschaft ist die Ausübung der Rechte in den Gremien der Hochschule losgelöst von der verfassten Studierendenschaft. Die verfasste Studierendenschaft führte nur zu einer Neuordnung der Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Studierenden. Sie veränderte aber nicht die studentische Mitbestimmung an den Gremien der Universität in Hochschulangelegenheiten. Diese Mitbestimmung findet überall in den gleichen Formen durch direkt gewählte Vertreter der Studierenden statt.

Zur Organisation der eigenen Angelegenheiten der Studierenden ist der Status der Verfasstheit nicht erforderlich. Bei der Ausgestaltung der Organe etwa durch Geschäftsordnungen bestehen auch jetzt schon weitreichende Spielräume. Die Räumlichkeiten bekommen die Studierendenvertretungen auch bislang schon von der Hochschule zur Verfügung gestellt. Ebenso ist die finanzielle Ausstattung nicht von der Verfasstheit abhängig. In den Haushalten der Hochschulen steht Geld für die Arbeit der studentischen Mitbestimmungsorgane zur Verfügung. Es kann über die Universitätsverwaltungen abgerufen werden.

Verfasste Studierendenschaft würde bedeuten, dass die Studierenden innerhalb der Körperschaft Hochschule eine eigene, rechtsfähige Gliedkörperschaft bilden. Die Körperschaft Hochschule ist aber sowohl von ihrer Tradition her als auch von der Ausgestaltung im Gesetz als Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden angelegt. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass in den akademischen Gremien alle Mitgliedsgruppen der Hochschule – Professoren, Mittelbau, Studierende, sonstige Mitarbeiter – vertreten sind. Dem widerspräche eine Teilkörperschaft der Studierenden. Es werden genauso wenig Teilkörperschaften der Hochschullehrer oder der Assistenten gebildet.

Mit dem Status der Verfasstheit ist außerdem üblicherweise das Recht verknüpft, Beiträge zu erheben. Dies erscheint der Landesregierung für die Studierendenschaft nicht sachgerecht. Alle Studierenden müssten zwangsweise Beiträge bezahlen, obwohl sich auch in den Bundesländern mit verfasster Studierendenschaft nur ein kleiner Teil der Studierenden für die studentische Selbstverwaltung interessiert. Dort zeigen sich überdies zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bei der Aufsicht der Rektorate über die rechtmäßige Verwendung der Beiträge. Häufig wird den Studierenden-

schaften eine zweckwidrige Verwendung der Gelder attestiert. Der in Baden-Württemberg gewählte Weg der Finanzierung der studentischen Mitbestimmung sichert deutlich besser die Verwendung der Mittel im Sinne des gesetzlichen Auftrags.

Das Desinteresse eines großen Teiles der Studierenden an den studentischen Entscheidungsprozessen ist nicht auf die hiesigen Strukturen der studentischen Willensbildung zurückzuführen. Auch in Bundesländern mit einer verfassten Studierendenschaft fehlt es häufig am Interesse an der Mitwirkung. Insbesondere die Beteiligung an den Wahlen zu den Gremien und Organen ist überall seit vielen Jahren gering, gerade auch in Bundesländern, in denen noch weitergehende Mitwirkungsrechte bestehen. Die Verfasste Studierendenschaft erscheint deshalb nicht geeignet, ein bereiteres Engagement der Studierenden zu gewinnen.

Die Studierenden haben als Mitglieder der Hochschule das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Diesem Zweck dienen die studentische Mitbestimmung in den Gremien und die studentischen Mitbestimmungsorgane. Für ein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenvertretung besteht dagegen weder Raum noch Bedürfnis. Im Gegenteil erschwert eine allgemeinpolitische Betätigung der Studierendenvertretung erfahrungsgemäß die sachliche Zusammenarbeit in den Gremien der Hochschule. Die andernorts von den verfassten Studierendenschaften – unabhängig davon, ob das Gesetz dies im jeweiligen Bundesland zulässt oder nicht – sehr häufig in Anspruch genommenen allgemeinpolitischen Befassungskompetenzen führen in der Regel zu schwer lösbaren Konflikten mit den Rektoren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

12. Petition 14/4026 betr. Öffentlicher Nahverkehr

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Regelung im Stadtverkehr P., wonach der Einstieg in die Busse grundsätzlich nur noch vorne gestattet sei. Er führt weiter aus, es sei deswegen ein Busfahrer an einem Herzinfarkt gestorben, drei Busfahrer hätten gekündigt, weil die Busfahrer damit überfordert seien. Deshalb sei die Fahrsicherheit der Fahrgäste nicht mehr gewährleistet.

Das Verkehrsunternehmen SVP Stadtverkehr P. GmbH & Co. KG, das den Stadtverkehr mit Omnibussen in P. betreibt, hat zum 1. August 2009 die Einstiegsregelung geändert. Danach werden die Fahrgäste aufgefordert, grundsätzlich nur noch vorne beim Fahrer einzusteigen, damit unter anderem eine einfache Sichtkontrolle der Fahrausweise möglich ist.

Durch den neu geregelten Ein- und Ausstieg soll aber auch die Abfertigung erleichtert werden, da nun die Staus an den Türen vermieden werden.

Das Verkehrsunternehmen teilte auf Anfrage mit, es habe im Unternehmen keinen Todesfall gegeben und die Kündigungen von drei Busfahrern stünden nicht im Zusammenhang mit der Einstiegsregelung. Es gebe auch keine Anzeichen dafür, dass die Busfahrerinnen und Busfahrer dieser Anforderung nicht gewachsen seien. Der Betriebsrat achte darauf. Im Übrigen untersuche die Berufsgenossenschaft die Fahrerinnen und Fahrer regelmäßig auf berufsbedingte Erkrankungsformen.

Der regionale Verkehrsverbund teilte ergänzend mit, innerhalb des Verbunds hätten fast alle Regionalbuslinien bisher schon den Vordereinstieg praktiziert. Bei zwei Regionalbussen sei die Regelung nun auch neu eingeführt worden. Die Vereinheitlichung der Praxis auch beim Stadtverkehr P. werde begrüßt. Bei den Regionalbuslinien habe es noch nie Klagen gegeben. Beim Stadtverkehr P. sei die Entscheidung für den Vordereinstieg von einzelnen Fahrgästen überwiegend vor der Einführung kritisiert worden.

Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidung über die Einstiegsregeln bei Omnibussen im Linienbetrieb gehört zum Bereich der betriebsinternen Abläufe. Im vorliegenden Fall wurde die Entscheidung durch ein privates Verkehrsunternehmen getroffen. Das Land hat keine rechtliche Grundlage, in solche Regelungen einzugreifen.

Selbst wenn man die Frage des Vordereinstiegs bei Omnibussen als Entscheidung über die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs betrachtet, hätte das Land keine Kontrollbefugnis, denn nach §§ 5 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 entscheiden die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung über die freiwillige Aufgabe, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen sicherzustellen.

Bei der Prüfung der Petition haben sich keinerlei Hinweise auf eine Beschwerne für die Busfahrerinnen und Busfahrer oder die Fahrgäste ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

13. Petition 14/4054 betr. Stadtbahnanschluss Baden-Baden

Gegenstand der Petition:

Der Petent schlägt die Weiterführung der Stadtbahn durch die Baden-Badener Innenstadt statt des Ein-

satzes von Omnibussen vor. Er beklagt sich über die Straßenverhältnisse und den Komfort der Busse in Baden-Baden.

Die Stadt Baden-Baden möchte ihre Attraktivität weiter steigern. Unter dem Titel „Baden-Baden 2020“ soll ein langfristiger strategischer Entwicklungsplan erarbeitet werden, der die Entwicklungspotenziale und Entwicklungsoptionen der Stadt definiert und Leitbilder für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung formuliert. Mit einem Beschluss des Gemeinderats am 31. März 2008 wurde dieses Projekt gestartet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie werden auch Verkehrsthemen behandelt. Eine Überlegung betrifft auch die Anbindung der Innenstadt mit der Stadtbahn. Nach einer ergebnisoffenen Diskussion hat sich die Stadt aus finanziellen wie auch räumlichen Gründen zunächst gegen die Führung der Stadtbahn in die Innenstadt entschieden. Es liegen daher hierzu auch keine Förderanträge vor.

Hinsichtlich der Busqualität wird darauf hingewiesen, dass der Stadtverkehr mit 41 Bussen, davon 16 Gelenkbussen betrieben wird. Die Stadt verfolgt ein Buskonzept, das die Anschaffung modernster Busse in Euro 5 EEV-Norm vorsucht. Der Straßenzustand wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kontinuierlich verbessert. So ist im Jahr 2009 in der Innenstadt die zentrale Luisenstraße zwischen Hindenburgplatz und Leopoldplatz mit einer neuen Asphaltdecke versehen worden.

Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidung über die Umstellung der Stadtomnibusse auf eine Stadtbahn ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Nach §§ 5 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) vom 8. Juni 1995 entscheiden die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung über die freiwillige Aufgabe, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen sicherzustellen. Bei dieser Entscheidung wird die Stadt neben verkehrlichen, technischen und ästhetischen Aspekten auch ihre finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen haben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Fauser

14. Petition 14/4042 betr. Maßregelvollzug

Mit der Petition wollte der Petent seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug erreichen.

Der Petent wurde am 5. November 2009 aus dem Maßregelvollzug entlassen, nachdem die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts H. mit Beschluss vom 29. Oktober 2009 die Maßregel wegen Aus-

sichtslosigkeit für erledigt erklärt hatte und dieser Beschluss inzwischen rechtskräftig geworden ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nelius

Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen (LT-Drucksache 14/4850).

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

15. Petition 14/4136 Alkoholverkaufsverbot ab 22 Uhr an Tankstellen

Der Petent wendet sich gegen das vom Landtag am 4. November 2009 verabschiedete und zum 1. März 2010 in Kraft tretende Alkoholverkaufsverbotsgesetz.

Der Landtag hat am 4. November 2009 das Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz) beschlossen. Es tritt zum 1. März 2010 in Kraft. Kern der Neuregelung ist ein für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geltendes, auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke, das auch den sogenannten Reisebedarf umfasst.

Nach Darstellung des Petenten greift das Gesetz in die verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein und stelle darüber hinaus alle Leute unter Generalverdacht des Alkoholmissbrauchs. Auch Gründe des Jugendschutzes rechtfertigten das Verbot nicht, da der Verkauf alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ohnehin verboten sei.

Mit dem Alkoholverkaufsverbotsgesetz sind die Voraussetzungen geschaffen worden, nächtlichen alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum wirksamer entgegenzutreten. Gleichzeitig leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag zum Schutz gegen alkoholbedingte Gesundheitsgefahren, die gerade auch durch den in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerb von Alkohol gesteigert werden. Daher ist das Gesetz ein unverzichtbarer Baustein eines umfassenden Maßnahmenpakets zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs sowie der daraus resultierenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und somit verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Das Instrumentarium des Jugendschutzgesetzes greift entgegen den Ausführungen des Petenten zu kurz, weil es nur auf Aspekte des Jugendschutzes abzielt und demgemäß nur den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes im Blick hat. Demgegenüber muss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Zwecke der Abwehr von Gesundheitsgefahren der Alkoholkonsum aller Altersgruppen in der fraglichen Zeit wirksam beschränkt werden.

16. Petition 14/1587 betr. Bausache, Baugenehmigung für eine Mobilfunkantenne

Die Petition richtet sich gegen die Baugenehmigung für die Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage für den Betrieb eines Mobilfunknetzes.

Der Bauantragsteller Fa. V. hat Ende des Jahres 2004 die Baugenehmigung für die Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage für das Mobilfunknetz auf dem Grundstück Flst.-Nr. 28 in der Stadt G.-F. beantragt. Der Sendemast soll in einem ehemaligen Silo errichtet werden. Die Oberkante des Silos ist 10,50 m hoch. Die Oberkante des Sendemastes soll 16,50 m hoch sein. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte F. vom 2. Dezember 1981. Der Bereich ist als Dorfgebiet ausgewiesen. Im Bereich der geplanten Funksende- und Empfangsanlage ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

Die untere Baurechtsbehörde (Stadt G.) hat den Bauantrag am 28. Oktober 2005 abgelehnt. Zur Begründung hat die untere Baurechtsbehörde unter anderem ausgeführt, dass der Standort des Sendemastes nach den Bebauungsplanfestsetzungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liege und keine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erteilt werden könnten. Der Bebauungsplan weise entlang der H.-Str. und der V. und H. M.-Str. großzügig bebaubare Bereiche aus. Als Ausgleich für die hohe bauliche Verdichtung seien in den rückwärtigen Grundstücksbereichen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt worden mit der städtebaulichen Zielsetzung, diese Bereiche von baulichen Hauptanlagen konsequent freizuhalten. Dieses Ziel sei bis heute durchgehalten worden.

Gegen die baurechtliche Entscheidung hat der Bauantragsteller am 9. November 2005 Widerspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 9. August 2006 hat die Widerspruchsbehörde die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde bestätigt und den hiergegen eingelegten Widerspruch zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht S. Klage eingebracht.

Mit Urteil vom 4. Mai 2007 hat das Verwaltungsgericht die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die untere Baurechtsbehörde verpflichtet, dem Bauantragsteller die beantragte Baugenehmigung für die Errichtung einer Funksende- und Empfangsanlage auf dem

Grundstück Flst.-Nr.28 zu erteilen. Nach den Entscheidungsgründen des verwaltungsgerichtlichen Urteils liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Im Einzelnen wird auf das der Petitionsschrift vom 22. August 2007 angeschlossene Urteil des Verwaltungsgerichts verwiesen.

Die Stadt G. beurteilt das Vorhaben weiterhin als nicht genehmigungsfähig.

Die untere Baurechtsbehörde hat am 9. August 2007 die Baugenehmigung für das Vorhaben erteilt. Hiergegen sind mehrere Widersprüche sowie Anträge nach § 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung anhängig.

Die Funksende- und Empfangsanlage ist (seinerzeit) noch nicht errichtet.

Ergänzend wird seitens des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu der Petition wie folgt Stellung genommen:

Lärmbeeinträchtigung durch den Technikschränk

Im Zuge der Petition wurde seitens des Petenten zusätzlich eine Beeinträchtigung durch den Betrieb des Elektronikschrankes (Outdoor-Unit) in Form von Lärm- und Wärmeimmissionen vorgebracht. Die am Fuße des Sendemastes befindliche „Outdoor-Unit“ ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlage. Diese ist gemäß § 22 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 3 Abs.2 BImSchG fallen hierunter auch Geräusche und Wärme. Erheblich im Sinne des BImSchG sind nur solche Nachteile oder Belästigungen, die der Umgebung nicht zugemutet werden können. Das BImSchG gibt diesbezüglich keine ausdrücklichen Grenzwerte vor, es verweist in § 22 BImSchG lediglich auf den Stand der Technik. Dieser ist für Lärm in der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) wiedergegeben. Demnach ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sicher gestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die einschlägigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Das Wohngebäude des Petenten befindet sich in einem Mischgebiet, sodass ein Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) anzusetzen ist. Der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Elektronikschrank war Gegenstand

einer schalltechnischen Untersuchung durch ein Ingenieurbüro. In der Schallimmissionsprognose vom 2. September 2008 wurde eine Schallschutzhaube, welche die Öffnungen des Elektronikschrankes verdeckt, berücksichtigt. Als Emissionswert ist der Schalleistungspegel eines baugleichen Elektronikschrankes, der mit einer identischen Schallschutzhaube betrieben wird, zugrunde gelegt worden. Der lärmtechnisch ungünstigste Betriebszustand ergibt sich aus einer maximalen Lüfterdrehzahl, welcher zu einem Schalleistungspegel von $L_{wA} = 67,2$ dB(A) führt. Bei freier Schallausbreitung prognostiziert der Gutachter am Wohnhaus des Petenten einen Beurteilungspegel von 39,6 dB(A), der den zulässigen Nachtimmissionswert von 45 dB(A) unterschreitet. Im realen Betrieb dürfte der Beurteilungspegel geringer sein, da die lärmrelevante Lüfterdrehzahl über die Außentemperatur geregelt ist, die das Erfordernis einer maximalen Kühlung bspw. während der Nachtzeit oder der kälteren Jahreszeit relativiert. Insofern ist beim Petent das Merkmal einer in diesem Sinne erheblichen Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen nicht gegeben.

Wärmebeeinträchtigung durch den Technikschränk

Ausweislich der technischen Betriebsbeschreibung des Technikschrankes beträgt die maximale Wärmebelastung 5,0 kW. Diese Wärmeentwicklung führt beim Petenten ebenfalls zu keiner merklichen Beeinträchtigung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch den Betrieb der petitionsgegenständlichen Mobilfunkanlage keine erheblichen Lärm- und Wärmebeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Zu der Kritik an der Immissionsprognose, welche die Rechtsanwältin des Petenten mit Schreiben vom 22. September 2008 an die untere Baurechtsbehörde vorgebracht hat, ist Folgendes anzumerken:

Prognose und keine Messung

Entsprechend Nummer A.3.1 der TA-Lärm sind Geräuschimmissionen je nach Aufgabenstellung für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung, die Gesamtbelastung oder die Belastung durch Fremdgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten zu ermitteln. Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss, kann die Geräuschimmission in Verbindung mit einer Schallausbreitungsrechnung ermittelt werden. Im vorliegenden Fall liegt der prognostizierte Beurteilungspegel bei einer maximalen Lüfterdrehzahl unterhalb des zulässigen Nachtimmissionsrichtwerts. Eine Messung in diesen Pegelbereichen wird häufig durch Fremdgeräusche beeinflusst, die zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen. Insofern ist die Berechnung des Beurteilungspegels angezeigt.

Überschlägige Prognose

Entsprechend Nummer A. 1.1 der TA-Lärm ist die überschlägige Prognose für die Vorplanung und in

Fällen ausreichend, in denen die nach ihr berechneten Beurteilungspegel zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Durch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes ist daher eine weitergehende Ermittlung nicht erforderlich.

Fehlende Berücksichtigung der Vorbelastung

Bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen kommt die vereinfachte Regelfallprüfung der TA-Lärm zur Anwendung. Demnach ist laut Nummer 4.2 c) der TA-Lärm eine Berücksichtigung der Vorbelastung nur erforderlich, „wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 2 zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen wird und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen“. Durch den Betrieb des Technikschranks wird der Tagesimmissionsrichtwert um 10 dB(A) unterschritten. Somit befindet sich die Wohnung des Petenten tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage, der gem. Nummer 2.2 der TA-Lärm über die 10-dB(A)-Isophonenlinie definiert ist. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ist aufgrund des Gebietscharakters (Mischgebiet) eine dominierende gewerbliche Lärmvorbelastung, die den zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) bereits ausschöpft, nicht zu erwarten. Somit trägt der Anlagenbetrieb tagsüber nicht relevant zur Gesamtbelastung bei und während der Nachtzeit können ggf. Abhilfemaßnahmen bei anderen Anlagen getroffen werden, um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte dauerhaft zu gewährleisten.

Falscher Immissionsort

Entsprechend Nummer A.1.3 der TA-Lärm befindet sich der maßgebliche Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989. Selbst wenn der für die Berechnung zu Grund gelegte Abstand zwischen dem Technikschränk und dem Wohngebäude um diese 0,50 m auf 9,00 m verkürzt wird, wird der maßgebliche Nacht-Immissionswert weiterhin um ca. 5 dB(A) unterschritten [Ist:40,1 dB(A), Soll:45 dB(A)].

Erweiterung der Mobilfunkanlage um einen zweiten Elektroschränk

Die Addition von Schallpegelwerten erfolgt nach dem logarithmischen Prinzip. Daher ergeben zwei gleiche Schallpegel einen um drei Dezibel höheren Summenpegel, was einer Verdoppelung der Schalleistung entspricht. Eine Erweiterung der bestehenden Mobilfunkanlage um einen zweiten, baugleichen Elektroschränk ergibt einen Beurteilungspegel von 43 dB(A), der den Nacht-Immissionswert (45 dB(A)) sicher einhält.

Derzeit genehmigte Funkanlagen

Nach den bei der unteren Baurechtsbehörde vorliegenden Unterlagen und Betreiberangaben ist derzeit die petitionsgegenständliche Mobilfunkanlage mit 3 UMTS-Sektoren sowie einer Richtfunkantenne vorhanden. Die optionalen GSM-Antennen gemäß Baugenehmigung vom 9. August 2008 sind dagegen laut dem Betreiber nicht mehr geplant. Zur Mobilfunkanlage gehören auch drei „Vorverstärker“ die jedoch keine selbstständige Funktion haben.

Weitere Sendeanlagen am Trägermasten

Die Firma hat begonnen, am Trägermasten eine weitere Mobilfunkanlage, bestehend aus 3 UMTS-Sektoren, einer Richtfunkantenne und drei dazugehörenden Vorverstärkern sowie dem dazugehörigen Betriebssystem einzurichten. Nachdem hierfür keine Baugenehmigung und keine Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans vorliegt, wurde von der unteren Baurechtsbehörde eine sofort vollziehbare Baueinstellung erlassen. Der hiergegen vom Betreiber gestellte Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht S. am 31. Juli 2008 abgelehnt. Hiergegen hat der Betreiber beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt. Die Entscheidung über die Beschwerde steht noch aus.

Ungeachtet der bisherigen Verfahren hat der Petent durch seine Verfahrensbevollmächtigten mitteilen lassen, dass er das Widerspruchsverfahren mit zwei weiteren Widerspruchsführern fortführt.

Nach der o. g. Sach- und Rechtslage kann der Petition hinsichtlich der geltend gemachten Lärm- und Wärmebeeinträchtigungen und der beanstandeten Lärmprognose nicht stattgegeben werden. Zur Zulässigkeit von weiteren Antennenanlagen nach der erteilten Baugenehmigung wird auf das anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren verwiesen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 8. April 2009 wurde das Wirtschaftsministerium gebeten, die bauordnungsrechtliche Abstandsfläche sowie den immissionsrechtlich sicheren Sicherheitsabstand des Mastes mit Funksende- und Empfangsanlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 28 zu überprüfen.

Bauordnungsrechtliche Abstandsfläche

Der Netzbetreiber hat auf dem Grundstück Flst.-Nr. 28 eine Funksende- und Empfangsanlage in einem ehemaligen Silo errichtet. Nach der Bauzeichnung hat die Oberkante des Silos eine Höhe von 10,50 m und die Oberkante des Sendemastes eine Höhe von 16,50 m.

Nach § 5 Abs.1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) müssen vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nach § 5 Abs.9 LBO gelten die Abstandsflächenvorschriften entsprechend für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, wenn die baulichen Anlagen höher als 2,50 m sind und ihre Wandfläche mehr als 25 m² beträgt. Abstandsflächen vor

den Außenwänden sind nur erforderlich, wenn mit der baulichen Anlage beide Maße überschritten werden. Der Sendemast, auf den § 5 Abs. 9 LBO Anwendung findet, ist ab Oberkante Silo gemessen 6,00 m hoch. Aus den Bauzeichnungen kann abgeleitet werden, dass der Mast im Schnitt eine Breite von höchstens 0,50 m hat. Die daraus zu errechnende Wandfläche liegt weit unter 25 m². Bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sind somit mit dem Sendemast nicht einzuhalten.

Der im Silo verborgene Mastteil ist nicht abstandsflächenrelevant, da er sich innerhalb des bisher schon vorhandenen Silos befindet. Selbst wenn dieser Teil des Mastes bei der Berechnung der Wandfläche mit berücksichtigt würde, ergäbe sich eine Wandfläche von unter 25 m².

Auch für die in den Bauzeichnungen dargestellten Elektronikschränke müssen keine bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden. Die drei Elektronikschränke sind in den Bauzeichnungen auf der nördlichen Seite des bestehenden Silos mit einer Höhe von ca. 2,00 m und einer Breite von insgesamt max. 6,60 m dargestellt. Daraus errechnet sich eine Wandfläche von weniger als 25 m².

Mit der baulichen Anlage – Mast mit Sende- und Empfangsanlagen und Elektronikschränken – ist dennoch keine bauordnungsrechtliche Abstandsfläche einzuhalten.

Immissionsschutzrechtlicher Sicherheitsabstand

Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) ist eine Standortbescheinigung zu erteilen, wenn der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereichs liegt. Der kontrollierbare Bereich ist der Bereich, in dem der Betreiber der Funksendeanlage über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist. Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn sich innerhalb des standortbezogenen Sicherheitsabstands keine Personen aufhalten, es sei denn aus betriebstechnischen Gründen. Nach § 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) muss ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen innerhalb des Sicherheitsabstands ausgeschlossen sein. Diesen Anforderungen wird aufgrund der baulichen Gegebenheiten bei einem Sicherheitsabstand von 7,90 m bezogen auf die niedrigste Montagehöhe von 13,30 m über Grund, wie ihn die Standortbescheinigung vom 25. März 2008 ausweist, entsprochen. Der Umstand, dass der Sicherheitsabstand über ein benachbartes Grundstück ragt, findet hierbei keine Berücksichtigung.

Weitere Sendeanlagen am Trägermasten

Ergänzend zu obigen Ausführungen wird mitgeteilt, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 5. Januar 2009 den Beschluss des Verwaltungsgerichts geändert und die aufschiebende

Wirkung des Widerspruchs des Bauherrn gegen die Baueinstellungsverfügung und Zwangsgeldandrohung der unteren Baurechtsbehörde wiederhergestellt hat. In den Gründen des Beschlusses führt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg aus:

„Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hätte dem Antrag stattgeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Baueinstellungsverfügung und Zwangsgeldandrohung der Antragsgegnerin vom 28. Mai 2008 wiederherstellen müssen. Denn diese Verfügungen sind aller Voraussicht nach rechtswidrig und verletzen die Antragstellerin in ihren Rechten.

Das Verwaltungsgericht hat zwar im Ansatz zutreffend erkannt, dass für Baueinstellungen der durch Tatsachen belegte „Anfangsverdacht“ eines formellen oder materiellen Rechtsverstößes ausreicht und sie in aller Regel für sofort vollziehbar zu erklären sind, ohne dass in der Begründung auf den konkreten Einzelfall eingegangen werden muss (Beschluss des Senats vom 10. Februar 2005 – 8 S 2834/04 – VBIBW 2005, 238 m. w. N.). Im vorliegenden Fall fehlt es aber bereits an einem solchen „Anfangsverdacht“. Denn die Baueinstellung bezieht sich auf zusätzliche Antennen einschließlich der zu ihnen gehörenden Systemtechnik, die die Antragstellerin aufgrund einer vertraglichen Absprache mit der V. an deren unter dem 9. August 2007 bauordnungsrechtlich genehmigter Funksende- und Empfangsanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 28 der Gemarkung F. der Antragsgegnerin hat anbringen lassen. Ob diese Anlagen bereits durch die Baugenehmigung vom 9. August 2007 gedeckt sind, oder ob es hieran fehlt, weil derartige Antennen in den Bauvorlagen der V. nur „gestrichelt“ eingetragen waren, kann dahinstehen. Denn nach Nr. 30 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage verfahrensfrei. Es spricht aber alles dafür, dass die am 27. Mai 2008 bei einer Nachschau festgestellten Bauarbeiten, die noch am selben Tag mündlich und am Folgetag schriftlich eingestellt wurden, lediglich bauliche Änderungen der bestehenden Anlage, nämlich die Anbringung zusätzlicher Anlagen eines weiteren Netzbetreibers, umfassten. Anhaltspunkte dafür, dass die Anbringung dieser Zusatzeinrichtungen unabhängig von ihrer Verfahrensfreiheit einer weiteren (isolierten) Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, „Ortsmitte F.“ vom 2. Dezember 1981 erfordert hätten, weil sich ihr Anbringungsort außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet, bestehen nicht. Denn sie werden auf und an einem vorhandenen Mast bzw. Siloturm angebracht, deren

Fußpunkte und Aufstellflächen unverändert bleiben. Ihre immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit wird durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur – Außenstelle K. – vom 26. März 2007 bestätigt (vgl. zu allem auch die Beschlüsse des Senats vom 17. Januar 2008 – 8 S 2918/07 –, – 8 S 2919/07 – und – 8 S 2931/07 –).“

Die untere Baurechtsbehörde G. hat am 9. Februar 2009 die Baueinstellungsverfügung vom 28. Mai 2008 wieder zurückgenommen.

Mit der baulichen Anlage werden bauordnungsrechtliche Abstandsvorschriften nicht verletzt und der immissionsschutzrechtliche Sicherheitsabstand eingehalten. Die Petenten werden auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Razavi

17. Petition 14/4130 betr. Waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers.

Sachverhalt:

Der Petent ist Jäger. Mit Schreiben vom 20. Februar 2007 beantragte er bei der Stadtverwaltung C. die Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers für seine Jagdwaffe. Zur Begründung des Antrags fügte er eine ärztliche Bescheinigung über ein vorhandenes Tinnitusleiden bei. Der Antrag wurde von der Stadtverwaltung C. mit Verfügung vom 11. Juni 2007 mit dem Hinweis auf einen anderweitig möglichen Gehörschutz abgelehnt. Das zuständige Regierungspräsidium hat den eingelegten Widerspruch mit Bescheid vom 6. Dezember 2007 zurückgewiesen. Die dagegen eingelegte Klage wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 14. Januar 2009 abgewiesen. Das Gericht bestätigt die Auffassung der Behörden, dass ein Bedürfnis für einen Schalldämpfer im vorliegenden Fall nicht bestehe, da der Gehörschutz auch mit erlaubnisfreien Mitteln sichergestellt werden könne. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig.

Mit Antrag vom 12. März 2009 hat der Petent bei der Stadtverwaltung C. erneut den Erwerb eines Schalldämpfers beantragt. Zur Begründung bezieht er sich auf die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, wonach die Verwendung eines Schalldämpfers dann erforderlich im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes (WaffG) sei, wenn wegen befürchteter ernsthafter Gesundheitsschädigungen die

Ausübung der Jagd nicht mehr möglich wäre und alternative erlaubnisfreie Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Petent macht unter Bezugnahme auf dieses Urteil geltend, dass ein Schalldämpfer zur Verhinderung der weiteren Verschlechterung seines Gehörs zwingend notwendig sei. Zur Begründung hat er eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt. Nach dieser Bescheinigung sind für den Petenten aufgrund des Fortschreitens seines Tinnitus-Leidens umfangreiche Schall- bzw. Knallschutzmaßnahmen dringend erforderlich. Da der Petent Brillenträger sei, werde bedingt durch die Brillenfassung der Gehörschutz im Bereich des Brillenbügels weggedrückt, sodass ein sicherer Schutz des Gehörs nicht gewährleistet sei.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2009 lehnte die Stadtverwaltung C. den Antrag mit der Begründung ab, dass es auch für Brillenträger einen wirkungsvollen Gehörschutz gebe. Der Petent verzichtete auf ein Widerspruchsverfahren und legte stattdessen Fachaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Regierungspräsidium ein. Mit Bescheid vom 15. September 2009 hat das Regierungspräsidium der Fachaufsichtsbeschwerde nicht stattgegeben.

Rechtliche Würdigung:

Der Umgang mit Waffen oder Munition bedarf nach § 2 Abs. 2 WaffG der Erlaubnis. Waffen sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 WaffG Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände. Schalldämpfer stehen nach Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 1.3 den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Damit ist auch für den Erwerb und den Besitz eines Schalldämpfers eine Erlaubnis notwendig.

Eine Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 WaffG voraus, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzt sowie die erforderliche Sachkunde und ein Bedürfnis nachgewiesen hat. Fraglich ist im vorliegenden Fall nur, ob der Petent ein Bedürfnis nach § 8 WaffG für die jagdliche Verwendung eines Schalldämpfers nachgewiesen hat. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat diese Frage verneint. Das Innenministerium schließt sich dieser Auffassung vollumfänglich an.

Eine restriktive waffenrechtliche Erlaubniserteilung von Schalldämpfern zu jagdlichen Zwecken ist aus verschiedenen Gründen geboten. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aus jagdlicher Sicht an die Verwendung von Schalldämpfern ein strenger Maßstab angelegt wird. In einigen Bundesländern (z. B. Bayern, Niedersachsen, Hamburg) ist die Verwendung von Schalldämpfern nach den landesrechtlichen Jagdvorschriften ausdrücklich verboten. In Baden-Württemberg existiert ein derartiges Verbot zwar nicht. Dies führt aber nicht dazu, dass ein Schalldämpfer nach dem Waffenrecht deshalb ohne weiteres zu erlauben ist. Vielmehr ist im Zusammenhang mit der waffenrechtlichen Beurteilung das allgemeine Gefährdungspotenzial bei der Verwendung von Schalldämpfern zu berücksichtigen. Deshalb sind an den Nachweis des Bedürfnisses bei der waffen-

rechtlichen Erlaubnis von Schalldämpfern erhöhte Anforderungen zu stellen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart, der sich das Innenministerium anschließt, kann der *Wunsch* nach einer optimalen Jagdausstattung nicht mit dem in § 8 WaffG geregelten waffenrechtlichen *Bedürfnis* gleichgesetzt werden. „Erforderlich“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 WaffG wäre die Verwendung eines Schalldämpfers nur, wenn der Petent „nachweisen könnte, dass ihm ansonsten die Ausübung der Jagd nicht mehr möglich wäre, weil ernsthafte Gesundheitsschädigungen zu befürchten sind und alternative erlaubnisfreie Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. aus konkret dargelegten Gründen für ihn zwingend ungeeignet sind.“ (Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart, S. 6 unten).

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Petenten ist zwar mit der vorgelegten fachärztlichen Bescheinigung vom 12. März 2009 nachgewiesen. Der Petent hat jedoch nicht den erforderlichen Nachweis erbracht, dass alternative erlaubnisfreie Mittel für ihn zwingend ungeeignet sind. Auf dem freien Markt sind Gehörschutz-Systeme verfügbar, die nach Maß angefertigt werden, das Ohr auch in extremsten Situationen schützen und auch für Brillenträger ohne Beeinträchtigung durch die Brille problemlos in die Ohrmuschel eingesetzt werden können. Das von dem Petenten vorgelegte ärztliche Attest reicht insoweit nicht aus, ein waffenrechtliches Bedürfnis zum Erwerb eines Schalldämpfers zu begründen.

Die Stadtverwaltung C. hat den Antrag des Petenten mit Bescheid vom 1. Juli 2009 daher zu Recht abgelehnt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Fachaufsichtsbeschwerde des Petenten berechtigterweise nicht stattgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

18. Petition 14/3936 betr. Arbeitslosengeld II (Miete und Heizung)

Die Petentin wendet sich mit einer Petition an den Bundestag gegen Sanktionen aufgrund der Aufgabe ihrer Arbeitsstelle und wegen der Aufforderung der ARGE, die Kosten der Unterkunft zu senken. Soweit Fragen im Rahmen der Kosten der Unterkunft betroffen sind, wurde die Petition vom Petitionsausschuss des Bundestags an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg weitergeleitet.

Gegenstand des Petitionsverfahrens ist daher die geschilderte Wohnungsangelegenheit: Die Petentin beschwert sich über die Forderung der ARGE, die Kosten der Unterkunft zu senken, gegebenenfalls durch den Umzug in eine günstigere Wohnung. Weiter beschwert sie sich über die Behandlung durch die ARGE, die sie als „Psychoterror“ empfindet.

Sachverhalt:

Die 1976 geborene Petentin ist erwerbsfähig, derzeit arbeitslos und ohne Einkünfte oder Vermögen. Sie ist ledig und erhielt zunächst bis Januar 2009 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Kaltmiete ihrer damaligen Wohnung war mit 250 EUR angemessen. In der Zeit von Februar 2009 bis Juni 2009 hatte die Petentin Einkommen aus einer Tätigkeit als kaufmännische Fachkraft und konnte hieraus ihren Lebensunterhalt selbst decken.

Durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Petentin seit Juli 2009 wieder arbeitslos geworden und erhält erneut Leistungen nach dem SGB II.

Im April 2009 zog sie innerhalb der Stadt um und bewohnt nun alleine eine ca. 50 m² große Wohnung. Für diese Wohnung ist eine Kaltmiete in Höhe von 390 EUR zuzüglich 36 EUR für einen Stellplatz und einer Nebenkostenvorauszahlung von 150 EUR monatlich zu zahlen. Für die Müllentsorgung sind 162 EUR zu begleichen.

Prüfung der Angemessenheit der Wohnung:

Im Rahmen der Leistungsgewährung für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II werden Aufwendungen für die Unterkunft übernommen, soweit sie angemessen sind.

In Baden-Württemberg ist in Anlehnung an das Wohnungsbindungsrecht für Ein-Personen-Haushalte eine Wohnfläche von 45 m² als angemessen anzusehen. Mit 50 m² überschreitet die Wohnung der Petentin die angemessene Größe für alleinstehende Hilfebedürftige.

Zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten im Einzelfall dienen der Sozialverwaltung die städtischen Richtwerte der Mietobergrenze bei Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII. Da für die Stadt F. ein qualifizierter Mietspiegel nach § 558 d Bürgerliches Gesetzbuch vorliegt, ist bei der Festlegung dieser Mietobergrenzen auf dessen Miethöhen abzustellen.

Ein qualifizierter Mietspiegel ist nach § 558 d BGB ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist; er ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Nach § 558 d Abs. 3 BGB gilt für qualifizierte Mietspiegel eine gesetzliche Vermutung, dass die dort bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

Die Richtwerte für eine angemessene Miete bei Bezug von ALG II bzw. Sozialhilfe basieren auf dem Mietspiegel der Stadt von 2007. Ausweislich des zwischenzeitlich vorliegenden Mietspiegels 2009 ist die durchschnittliche Miete in diesem Zeitraum um 3,3 % gestiegen, der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26. Februar 2009 aber die Höchstsätze für die Miete bei Sozialleistungsbezug um 5 % angehoben. Die durchschnittliche Miete beträgt im Stadtgebiet aktuell 7,14 EUR/m².

Mithin sind diese Richtlinien aktuell. Der danach zulässige Höchstsatz für die Netto-Kaltniete bei einem Ein-Personen-Haushalt beträgt derzeit 6,78 EUR/m², hieraus errechnen sich bei einer Wohnfläche von 45 m² monatliche Mietkosten von 305,10 EUR.

Die von der Petentin gezahlte Kaltniete i.H.v. 390 EUR übersteigt diesen Wert um 84,90 EUR.

(Nach der sogenannten Produkttheorie müssen nicht die Wohnungsgröße oder der Mietzins je für sich betrachtet angemessen sein, solange das Produkt aus Standard, d.h. Miete je Quadratmeter, und Wohnfläche einen insgesamt angemessenen Wert nicht überschreitet. Es steht den Leistungsempfängern frei, einen höheren Wohnstandard bzw. Quadratmeterpreis zu wählen, wenn sie entweder die höheren entstehenden Kosten selbst zu tragen bereit sind oder durch die Beschränkung auf eine geringere Wohnfläche im Ergebnis dennoch im Rahmen insgesamt angemessener Kosten der Unterkunft bleiben.)

Verfahren:

Mit Schreiben vom 25. August 2009 hatte die ARGE die Petentin darüber informiert, dass ihre Kaltniete den Höchstsatz überschreitet. Der Petentin wurde aufgegeben, die Kosten der Unterkunft durch einen Wohnungswechsel, durch Untervermietung oder auf andere Weise zu senken. Dabei wurde ihr eine Frist von sechs Monaten eingeräumt. Ferner musste sie sich beim Amt für Wohnraumversorgung der Stadt in die Liste der Wohnungssuchenden aufnehmen lassen; sie erhielt einen Wohnberechtigungsschein und musste damit bei der städtischen Baugesellschaft vorsprechen. Ihre Bemühungen zur Senkung der unangemessenen Kosten der Unterkunft hat sie nachzuweisen.

Bislang wird lediglich diese Mitwirkung von der Petentin verlangt.

Kommt die Petentin ihren Mitwirkungspflichten nach – z.B. durch Nachweis der Suche nach angemessenem Wohnraum – wird die erhöhte Miete auch länger als sechs Monate übernommen. Dagegen kann eine Absenkung auf den angemessenen Satz auch vor dem Ablauf von sechs Monaten erfolgen, wenn die Petentin ein zumutbares Wohnungsangebot ohne triftigen Grund ablehnt.

Die Petentin wird keineswegs gezwungen, bereits nach zwei Monaten Arbeitslosigkeit umzuziehen. Zunächst ist die Petentin schon seit 27. August 2007 – mit Unterbrechungen – arbeitslos gemeldet und hat Leistungen der ARGE nach dem SGB II erhalten. Dann wurde ihr ausdrücklich die sechsmonatige Frist eingeräumt, und darüber hinaus hat die ARGE bislang – insbesondere im Hinblick darauf, dass die Petentin ohnehin einen Umzug im Rahmen ihrer Stellensuche beabsichtigt – noch keine abschließenden rechtlichen Überlegungen angestellt, wie weiter verfahren werden soll, und ob die Kosten der Unterkunft der Petentin tatsächlich auf den errechneten angemessenen Satz reduziert werden sollen.

Fragwürdig ist auch die Aussage der Petentin, in F. sei keine Wohnung mit einer angemessenen Grundmiete

von 305,10 EUR zu bekommen. Sie selbst hat bis zu ihrem Umzug im April 2009 in einer solchen angemessenen Wohnung gewohnt und hierfür 250 EUR Miete entrichtet.

Psychoterror:

Für die von der Petentin geschilderte Bedrohungslage durch die ARGE ergeben sich keine Hinweise. Der Persönliche Ansprechpartner der Petentin ist Sozialarbeiter und gilt nach Auskunft seiner Teamleitung als freundlicher und umgänglicher Mitarbeiter.

Im Übrigen gehen die von der Petentin gezogenen Vergleiche zwischen der Verwaltung und Konzentrationslagern entschieden zu weit.

Die Haltung der ARGE kann rechtsaufsichtlich nicht beanstandet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

19. Petition 14/4044 betr. Krankenversicherung

Der Petent beschwert sich über die Abrechnung seines ärztlichen Honorars durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es u. a., die Abrechnung und Verteilung der ärztlichen Honorare für die Behandlung der Patientinnen und Patienten der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten durchzuführen.

Aufgrund der ab 1. Januar 2009 geltenden neuen bundesweiten Honorarsystematik ist das Abrechnungswesen vor große Herausforderungen gestellt. Die einzelnen Honorarbescheide konnten daher nicht wie gewohnt bis zur Mitte des übernächsten Quartals fertiggestellt werden. Dennoch erhielten bzw. erhalten alle Ärztinnen und Ärzte bislang Abschlagszahlungen in Höhe von 95 Prozent des Vorjahresquartals.

Zu dem Vorbringen des Petenten hat die KVBW im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

1. Die frühere KV Südbaden hatte die Abschlagszahlungen jeweils zum 15. eines Monats angewiesen. In den anderen drei KV-Regionen war auch schon früher der Zahlungstermin der 25. eines Monats. Im Rahmen der Zusammenlegung der vier ehemaligen KV-Bezirke in Baden-Württemberg musste die Zahlung in Südbaden terminlich angeglichen werden. Die Krankenkassen zahlen der KV ihre Abschläge ebenfalls erst zum Ende der jeweiligen Monate, manche Kassen auch erst am Anfang des darauf folgenden Monats. Mit dem Zahlungstermin am 25. des Monats (die Aussage 27. eines Monats

stimmt nicht) hat die KV den frühest möglichen Zeitpunkt gewählt, ohne in wesentliche eigene Liquiditätsprobleme zu kommen. Zinsgewinne erwirtschaftet die KV insofern nicht. Die Kassen haben im Übrigen angekündigt, ihre Zahlungstermine noch weiter verschieben zu wollen, sodass die KV zu erwägen hat, den bisherigen Termin (25. des Monats) entsprechend anzupassen, d.h. ebenfalls zu verschieben. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

2. Das erste Quartal wird in der Regel nicht am 10. Juli, sondern am 15. Juli endgültig abgerechnet. In mehreren Rundschreiben hat die KV darauf aufmerksam gemacht, dass sich dieser Termin im Rahmen der Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung und insbesondere der zusätzlich beschlossenen Konvergenzabrechnung weit nach hinten verlagern wird. In den ersten Verhandlungsrunden mit den Krankenkassen wurde sogar gefordert, eine Endabrechnung für alle vier Quartale des Jahres 2009 erst nach Abschluss des Gesamtjahres zu erstellen, also im Juli 2010. Dennoch konnte erreicht werden, dass nunmehr doch quartalweise abgerechnet wird. Die Komplexität der Abrechnung (1. Berechnung vierte Abschlagszahlung, 2. RLV-Abrechnung, 3. Konvergenzabrechnung) ließ einen früheren Zeitpunkt nicht zu. Die KV strebt an, das zweite Quartal noch vor Weihnachten zu bescheiden, das dritte Quartal sollte dann keine längere Zeitverzögerung gegenüber den früheren Endabrechnungen mehr haben.
3. Diese Aussage ist nicht richtig. Gewöhnlich wird die Endabrechnung des zweiten Quartals zum 15. Oktober fertig gestellt. Selbstverständlich wurde den Ärztinnen und Ärzten mitgeteilt, dass auch für das zweite, dritte und vierte Quartal nicht mit einer pünktlichen Endabrechnung zu rechnen ist, sondern jeweils sogenannte vierte Abschlagszahlungen ausgezahlt werden.
4. Auch diese Angabe zur verzögerten Abrechnung ist nicht richtig. Die Endabrechnung für das erste Quartal erhielt der Petent bereits Anfang Oktober. Danach hat seine Praxis im Vergleich zum Vorjahresquartal im ersten Quartal 2009 ein Honorarplus von 14,14 Prozent erwirtschaftet. Am 16. Oktober wurde dann die vierte Abschlagszahlung des zweiten Quartals ausbezahlt. Inwieweit es hier im Vergleich zum Vorjahresquartal möglicherweise zu kleinen Verlusten kommt, ist noch nicht zu überschauen, da die Endabrechnung für das zweite Quartal voraussichtlich erst kurz vor Weihnachten vorliegen wird.
5. Wie seit Jahren üblich, wird von der KVBW Monat für Monat eine Abschlagszahlung von 25 Prozent des Vorjahresquartalshonorars ausbezahlt. Daran hat sich auch im Rahmen der bundesweiten Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung und der Konvergenzabrechnung nichts geändert.
6. Die derzeit durchgeführte Bereinigungssystematik benachteiligt keinesfalls Ärzte, die nicht am AOK-Hausarztvertrag teilnehmen.

Die von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg eingeräumten Verzögerungen bei der endgültigen Abrechnung der Honorare im ersten und zweiten Quartal sind im Hinblick auf die mit der bundesweiten Honorarreform einhergehenden Schwierigkeiten noch tolerierbar. Im Übrigen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die KV Baden-Württemberg bei der Honorarabrechnung des Petenten gesetzliche Regelungen nicht richtig angewandt hat, sodass keine Veranlassung besteht, rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Soweit der Petent ein laufendes gerichtliches Verfahren angesprochen hat, bleibt dessen Ausgang abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

20. Petition 14/3935 betr. Einkommensteuererklärung 2008

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe zum einen gegen die Beleganforderung durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2008 und zum anderen gegen die im Erklärungsvordruck zur Einkommensteuererklärung abgefragten Personendaten, eingeschlossen deren Bezeichnung und Reihenfolge.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent wird zusammen mit seiner Ehefrau seit 2002 beim Finanzamt A. zur Einkommensteuer veranlagt. Die Einkommensteuererklärung 2008 wurde am 26. September 2009 von den Eheleuten im Verfahren ELSTER in elektronischer Form an das Finanzamt übersandt.

Auf dem Mantelbogen einer Erklärung werden grundsätzlich die personenbezogenen Daten erhoben. An erster Stelle werden die Daten, d. h. Name, Geburtsdatum, Adresse, Religion, ausgeübter Beruf und ggf. Datum der Heirat der steuerpflichtigen Person, bei Ehegatten des Ehemannes abgefragt. Danach erfolgt bei verheirateten Personen, die die Zusammenveranlagung beantragen, die Abfrage dieser Daten für die Ehefrau.

In der vom Petenten und seiner Ehefrau eingereichten Einkommensteuererklärung sind alle Angaben, d. h. sowohl die allgemeinen personenbezogenen Daten auf dem Mantelbogen als auch alle spezifischen Besteuerungsgrundlagen der Ehefrau an der Stelle, die im Vordruck für die Angaben des Ehemannes vorgesehen sind, eingetragen. Die erklärten Angaben des Ehemannes sind hingegen unter der Rubrik der Ehefrau eingetragen.

Bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2008 sind Unstimmigkeiten aufgetreten. Da diese mit

den in der Erklärung vorhandenen Informationen nicht geklärt werden konnten, hat das Finanzamt zunächst versucht, die fehlenden Angaben fernmündlich beim Petenten in Erfahrung zu bringen. Da der Petent insoweit nicht zugänglich war, forderte ihn das Finanzamt schließlich mit Schreiben vom 31. August 2009 auf, weitere Angaben und Belege einzureichen.

Der Petent wandte sich deshalb mit Schreiben vom 13. September 2009 an den Bürgerreferenten des Finanzamtes. Er war aufgrund eines Artikels in der Zeitschrift „Stiftung Warentest“ der Ansicht, wenn die Steuererklärung elektronisch abgegeben werde, keine Belege und Rechnungen mehr angefordert würden. Er fühle sich deshalb durch das Schreiben des Finanzamts schikaniert und werde nur unter Protest die angeforderten Angaben und Unterlagen vorlegen.

Das Finanzamt teilte dem Petenten daraufhin mit, dass bei einer Abgabe der Einkommensteuererklärung über ELSTER Belege, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend einzureichen sind, nur auf Anforderung durch das Finanzamt eingereicht werden müssen. Wenn außergewöhnliche oder erstmalige Umstände die Höhe der Steuer beeinflussen, werde allerdings eine sofortige Belegeinreichung empfohlen. Dieser Hinweis sei auch unter der Rubrik „Belegvorlage nur auf Anforderung bei Einkommensteuererklärung“ auf der Startseite von ELSTER online nachzulesen.

Als Anlage zum Schreiben des Petenten vom 13. September 2009 wurden die entsprechenden Erläuterungen zu den Belegen bzw. zur Belegvorlage im Verfahren ELSTER beigelegt.

Parallel wandte sich der Petent mit Schreiben vom 13. September 2009 mit inhaltsgleichem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg.

Belege müssen dem Finanzamt nur dann mit der Erklärung vorgelegt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Vorlage materiell-rechtliche Tatbestandsvoraussetzung einer steuerlichen Norm ist, wie etwa bei Gewinnermittlungen, Spendenbelegen, etc. Alle anderen Belege sind grundsätzlich nur Beweismittel im Sinne der Abgabenordnung (AO). Das Finanzamt entscheidet im Einzelfall, welche Maßnahmen es zur Sachverhaltsaufklärung für erforderlich hält. Das bedeutet, es besteht zwar keine Verpflichtung, bestimmte Belege bereits mit der Erklärung einzureichen. Fordert das Finanzamt die Belege aber an, sind diese stets vorzulegen. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Erklärung mit ELSTER abgegeben wird oder nicht.

Der Prüfungsmaßstab für eine im Verfahren ELSTER abgegebene Steuererklärung entspricht dem in allen anderen Steuerfällen geltenden Maßstab. Alles andere wäre rechtswidrig.

Das Finanzamt muss freilich bei seinen Ermittlungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Umgekehrt ist der Steuerpflichtige nach § 90 AO zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung und damit auch zur Vorlage angeforderter Unterlagen verpflichtet.

Der Petent hat in der Einkommensteuererklärung 2008 diverse nichtabzugsfähige Aufwendungen geltend gemacht. Die zunächst beantragten Werbungskosten waren aufgrund der ursprünglichen Erklärung nicht ohne Weiteres als durch die Arbeitstätigkeit des Petenten veranlasste Aufwendungen erkennbar. Weiter konnten die geltend gemachten Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen mangels Vorlage der – gesetzlich vorgeschriebenen – Belege nicht näher spezifiziert werden. Die Beleganforderung war mithin geboten, das Vorgehen des Finanzamts ermessensgerecht und folglich nicht zu beanstanden. Dies umso mehr, als die Überprüfung der Angaben anhand der vorgelegten Belege ergab, dass es sich bei einem Teil der beantragten Werbungskosten um Ausgaben für die private Lebensführung – etwa die Anschaffung von Büchern – sowie bei den geltend gemachten haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen um Aufwendungen für private Autoreparaturen und Grabpflege handelte.

Steuererklärungen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Füllt ein Steuerpflichtiger diesen unrichtig oder unvollständig aus, muss er mit Nachfragen rechnen.

Um eine weitgehend EDV-unterstützte und damit eine für Verwaltung wie Steuerpflichtige unbürokratischere und effizientere Erklärungsbearbeitung zu ermöglichen, ist ein stark standardisierter Steuerklärungsvordruck unumgänglich. Die Steuerklärungsvordrucke sind für eine Vielzahl von Fällen gestaltet und einsetzbar. Sie müssen einem automatisierten Massenverfahren gerecht werden. Das Bundesverfassungsgericht lässt Typisierungen in einer Massenverwaltung ausdrücklich zu, andernfalls wären die Steuergesetze nicht administrierbar. Eine Typisierung bedingt bestimmte Ordnungs- und Verfahrensmodalitäten. Dazu gehört etwa, dass bestimmte Daten immer an der gleichen Stelle der Erklärung abgefragt werden. Nur so ist eine maschinelle Überprüfung, insbesondere ein Abgleich mit den Vorjahresdaten und -zahlen möglich.

Es ist nicht möglich, die personenbezogenen Daten oder die Einkünfte von Ehegatten in wechselnder Reihenfolge zu erfassen, abhängig davon, welcher Ehegatte in einem Jahr mehr verdient. Dies impliziert aber keinerlei Wertung oder diskriminierende Elemente, sondern ist allein dem Anliegen geschuldet, eine automationsgestützte Erklärungsbearbeitung und damit den Vollzug der materiellen Steuergesetze durch eine hierzu erforderliche Typisierung der Vordrucke überhaupt zu ermöglichen.

Ebendies bestätigte das Finanzgericht Brandenburg mit Urteil vom 14. Januar 2009, Az.: 3 K 1147/06:

„... die nachrangige Nennung des Namens der Ehefrau nach dem Namen ihres Ehemannes im Einkommensteuerbescheid und die entsprechende Speicherung der Personalien im maschinellen Steuerkonto verletzt nicht den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf Gleichbehandlung der Geschlechter. Es fehlt insofern an der für eine Grundrechtsverletzung erforder-

lichen geschlechtsbezogenen (möglichen) Ungleichbehandlung.“

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

03.03.2010

Der Vorsitzende:
Döpper